

Nationaler Bericht Österreich

ASSESS

Integration von vulnerablen
MigrantInnengruppen

Ludwig Boltzmann Institut für
Menschenrechte



Co-finanziert von der Europäischen Union





ASSESS:
**Integration von vulnerablen
MigrantInnengruppen**

www.assess-migrantintegration.eu

**Bestandsaufnahme der Integration
von vulnerablen MigrantInnengruppen**

Nationaler Bericht Österreich

**Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte
Susanne Kimm**

März 2015

*Dieses Projekt wurde mit Unterstützung der Europäischen Kommission finanziert.
Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung trägt allein die Verfasserin; die
Kommission haftet nicht für die weitere Verwendung der darin enthaltenen Angaben.*

Zusammenfassung

Dieser Bericht wurde im Rahmen des vom Europäischen Integrationsfonds finanzierten Projekts *ASSESS: Integration of Vulnerable Migrant Groups* erstellt. Er ist ein Teil der zweiten Forschungsphase, in der der Fokus auf einer Bestandsaufnahme existierender Integrationspolitiken (Policies) und Maßnahmen sowie Integrationsoutcomes in Österreich lag.

Die **zwei Ebenen, Policies und Outcomes**, werden für drei vulnerable Gruppen von Drittstaatsangehörigen, die im Fokus des ASSESS-Projekts stehen, diskutiert: Frauen, Kinder und Betroffene von Menschenhandel. Für jede Gruppe wurden mehrere „Integrations-sphären“ festgelegt.

Policies zur Integration von Frauen wurden in fünf Sphären betrachtet: Beschäftigung, Bildung, soziale Inklusion, aktive BürgerInnenschaft und Anti-Diskriminierung. In der Sphäre **Beschäftigung** ist der Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt im Ausländerbeschäftigungsgesetz sowie durch eine Reihe von Aufenthaltstiteln geregelt, die entweder beschränkten oder unbeschränkten Zugang gewähren. Die meisten Aufenthaltstitel setzen den Nachweis eines gesicherten Lebensunterhalts voraus, der für Frauen schwieriger zu erreichen ist, da sie durchschnittlich weniger verdienen als Männer. Das wichtigste Thema im Bereich **Bildung** ist die Anerkennung von im Ausland erworbenen Abschlüssen (und damit verbunden das Problem der Überqualifizierung). Österreich arbeitet gerade daran, den Anerkennungsprozess zu vereinheitlichen und stellt Informationen dazu in verschiedenen Sprachen zur Verfügung; er ist aber immer noch relativ komplex. In der Sphäre **soziale Inklusion** haben Drittstaatsangehörige Zugang zu den meisten wohlfahrtsstaatlichen Leistungen, obwohl in einigen Fällen Beschränkungen bestehen (z.B. die Zeit des Aufenthalts in Österreich). Leistungen, die auf Länderebene geregelt sind, unterscheiden sich zwischen den jeweiligen Ländern.

Während Drittstaatsangehörige Vereine gründen und dafür Förderungen erhalten können, ist das größte Hindernis für Integration im Bereich **aktive BürgerInnenschaft** die Tatsache, dass sie bei Wahlen nicht wählen (und gewählt werden) können. Hinsichtlich **Anti-Diskriminierung** ist Nationalität keine geschützte Kategorie im Anti-Diskriminierungsrecht, aber drittstaatsangehörige Frauen sind potenziell durch Kategorien wie Geschlecht, ethnische Herkunft oder Religion geschützt.

Die Integrations**outcomes** von drittstaatsangehörigen **Frauen** in den Sphären Beschäftigung, Bildung, soziale Inklusion und aktive BürgerInnenschaft zeigen, dass sie im Durchschnitt österreichischen Frauen und – in den meisten Fällen – drittstaatsangehörigen Männern nicht gleichgestellt sind. Eine politische Antwort darauf erfordert einen multidimensionalen Ansatz, der sowohl Migrantinnen in breitere Geschlechtergleichstellungspolitiken einbeziehen als auch die Situation(en) von Frauen innerhalb der Gruppe von MigrantInnen berücksichtigen sollte.

Policies zur Integration von **Kindern** wurden in drei Sphären betrachtet: Bildung, soziale Inklusion und Vormundschaft. In der Sphäre **Bildung** haben drittstaatsangehörige Kinder die gleichen Rechte wie andere im Zugang zu Bildung. Sie haben auch Anspruch auf verschiedene Formen von Unterstützung, wie etwa muttersprachlichen Unterricht, Deutschkurse etc. Allerdings hat Österreich ein zweigliedriges Schulsystem, das Kinder im Alter von 10 trennt. Diese Trennung ist stark mit dem Migrationshintergrund korreliert.

Welche Schule Kinder besuchen hat enorme Auswirkungen auf ihre Lebenschancen und damit auch auf Integration. Hinsichtlich **sozialer Inklusion** haben drittstaatsangehörige Familien zwar Zugang zu einigen Leistungen, andere sind allerdings nur anderen Gruppen zugänglich. **Vormundschaft**, v.a. für unbegleitete Asylsuchende und Flüchtlinge, ist auf Länderebene organisiert. Problematisch für unbegleitete Minderjährige ist, dass sie in der Jugendwohlfahrt anderen Minderjährigen nicht gleichgestellt sind.

Drittstaatsangehörige **Kinder** haben bei fast allen Indikatoren zu Bildung und sozialer Inklusion schlechtere **Outcomes** als österreichische Kinder. **Bildung**, die Effekte auf viele Bereiche im späteren Leben hat, steht im Fokus von Integrationsmaßnahmen. Hinsichtlich **sozialer Inklusion** ist die Situation von Kindern von jener ihrer Eltern/Erziehungsberechtigten beeinflusst. Mehrere Maßnahmen, von denen einige schon etabliert sind, könnten dazu beitragen, das Thema anzugehen, wie etwa keine Diskriminierung von Drittstaatsangehörigen beim Zugang zu Sozialleistungen, öffentliche/geförderter Wohnbau etc. Natürlich sind auch Maßnahmen, die den Zugang von Drittstaatsangehörigen zu Beschäftigung und adäquater Bezahlung fördern, Maßnahmen zur Armutsbekämpfung.

Policies zur Integration von **Betroffenen von Menschenhandel** wurden in vier Sphären betrachtet: Bleiberecht, Zugang zu Wohlfahrtsstaat und Unterstützung, Bildung und Beschäftigung. Im Bereich **Bleiberecht** bekommen Betroffene eine Erholungs- und Bedenkzeit von 30 Tagen. Sie können eine spezielle Aufenthaltsberechtigung beantragen, der ihnen beschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt gibt. **Zugang zu Wohlfahrtsstaat und Unterstützung** hat mehrere Aspekte: Unterbringung durch Opferschutzeinrichtungen ist für Frauen sehr gut etabliert, für Männer aber noch nicht. Mit der Beantragung einer Aufenthaltsberechtigung sind Betroffene gesundheitsversichert. Für nicht versicherte und undokumentierte Personen bieten Organisationen in einigen Städten Basis-Gesundheitsversorgung an. Der Zugang zu wohlfahrtsstaatlichen Leistungen hängt vom Aufenthaltstitel ab. Im Bereich **Bildung** können (und müssen) schulpflichtige von Menschenhandel betroffene Kinder die Schule besuchen. Opferschutzeinrichtungen kooperieren mit verschiedenen Anbietern, um ihren Klienten Zugang zu Deutschkursen zu einem niedrigeren Preis zu ermöglichen. Für sowohl Männer als auch Frauen bestehen Herausforderungen in den Bereichen **Beschäftigung** und Zugang zu Qualifizierungskursen (Bildung). Diese hängen teilweise vom Aufenthaltstitel ab. Betroffene sind auch mit der Herausforderung konfrontiert, dass sie lange auf die Bewilligung ihres Aufenthaltstitels warten müssen.

Outcomes für Betroffene von Menschenhandel sind nicht aussagekräftig, da die Zahlen so niedrig sind.

Inhalt

Zusammenfassung	3
Inhalt	5
Abkürzungsverzeichnis	7
Einleitung	8
Ziele und Abgrenzung des Gegenstands	8
Methode.....	8
Hintergrund	9
Teil I: Bestandsaufnahme der Integration von Migrantinnen	13
I.1. Die Policy-Ebene	13
<i>Einleitung</i>	13
1. <i>Beschäftigung</i>	14
2. <i>Bildung</i>	20
3. <i>Soziale Inklusion</i>	21
4. <i>Aktive BürgerInnenschaft</i>	24
5. <i>Anti-Diskriminierung</i>	25
<i>Analyse: Integration von drittstaatsangehörigen Frauen</i>	26
I.2. Outcomes	27
<i>Analyse</i>	30
Teil II: Integration von Kindern	31
II.1. Die Policy-Ebene	31
<i>Einleitung</i>	31
1. <i>Bildung</i>	31
2. <i>Soziale Inklusion</i>	34
3. <i>Obsorge</i>	35
<i>Analyse: Integration von Kindern</i>	37
II.2. Outcomes	37
<i>Analyse</i>	39
Teil III: Integration von Betroffenen von Menschenhandel	40
III.1 Die Policy-Ebene.....	40
<i>Einleitung</i>	40
1. <i>Bleiberecht</i>	41
2. <i>Zugang zu wohlfahrtsstaatlichen Leistungen und Unterstützung</i>	42
3. <i>Bildung</i>	45
4. <i>Beschäftigung</i>	45
<i>Analyse: Integration von Betroffenen von Menschenhandel</i>	46
III.2. Outcomes.....	46
<i>Analyse</i>	47
Schlussfolgerungen und Empfehlungen	48
Schlussfolgerungen	48
<i>Die Policy-Ebene</i>	48
<i>Outcomes</i>	49
<i>Gemeinsame Grundprinzipien (GGP) für die Integration von Drittstaatsangehörigen in Österreichs Integrationspolitik</i>	49
<i>Beitrag zur Erreichung der EU-2020-Ziele</i>	51
Empfehlungen	53
<i>Nationalstaatliche Ebene</i>	53
<i>Nationalstaatliche und EU-Ebene</i>	54

<i>EU-Ebene</i>	54
Referenzen	55
Anhang	57

Abkürzungsverzeichnis

AK	Arbeiterkammer
AMS	Arbeitsmarktservice
AuslBG	Ausländerbeschäftigungsgesetz
BKS	Bosnisch/Kroatisch/Serbisch
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BIFIE	Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation & Entwicklung des österreichischen Schulwesens
BK	Bundeskriminalamt
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Frauen
BMEIA	Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres
BMWF	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
DSA	Drittstaatsangehörige, drittstaatsangehörig
IV	Integrationsvereinbarung
LEFÖ-IBF	Lateinamerikanische Emigrierte Frauen in Österreich— Interventionsstelle für Betroffene von Frauenhandel
NAG	Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz
NAPI	Nationaler Aktionsplan für Integration
NEOS	Das neue Österreich und liberales Forum
ÖGB	Österreichischer Gewerkschaftsbund
ÖIF	Österreichischer Integrationsfonds
ÖVP	Österreichische Volkspartei
RWR-Karte	Rot-Weiß-Rot-Karte
SchPflG	Schulpflichtgesetz
SchUG	Schulunterrichtsgesetz
SOLWODI	Solidarity with Women in Distress, eine NGO
VÖGB	Verband Österreichischer Gewerkschaftlicher Bildung
WKO	Wirtschaftskammer Österreich

Einleitung

Ziele und Abgrenzung des Gegenstands

Dieser Bericht zielt darauf ab, zwei Arten von Information zu verbinden: *Erstens* macht er eine Bestandsaufnahme existierender Integrationspolitiken und -maßnahmen für die drei im Fokus des ASSESS-Projekts stehenden Gruppen: Frauen, Kinder und Betroffene von Menschenhandel. Integrationspolitiken und -programme umfassen jene, die eine (oder mehrere) der drei Gruppen spezifisch ansprechen, aber auch jene, die die Gesamtbevölkerung (oder einen Teil davon) ansprechen und zu denen Drittstaatsangehörige Zugang haben, wie z.B. sozialstaatliche Politiken. *Zweitens* präsentiert der Bericht Outcomes in ausgewählten Sphären der Integration. Diese Information wird in Form von Statistiken dargestellt.

Die zugrundeliegende Methode erlaubt keine kausalen Schlüsse zwischen den beiden Informationsebenen; die beiden jedoch nebeneinander zu präsentieren ermöglicht es, existierende Politiken und Outcomes zu kontrastieren.

Aufgrund der föderalen Struktur Österreichs und der Tatsache, dass einige Integrationsmaßnahmen auf Länderebene stattfinden, berücksichtigt der Bericht sowohl die Bundes- als auch die Landesebene. Viele Services und Programme werden auch auf der lokalen Ebene angeboten, sowohl von Gemeinden als auch von NGOs. Aus Platzgründen ist es nicht möglich, alle davon aufzuzählen, aber es werden mehrere lokale Projekte und Services erwähnt, um zu illustrieren, wie Integrationspolitik auf der lokalen Ebene umgesetzt wird.

Methode

Der Bericht basiert auf Literaturrecherche, Informationsanfragen und semi-strukturierten Interviews mit zentralen AkteurInnen in Österreich.

Insgesamt wurden zehn *Interviews*, sowohl mit Regierungs- als auch NichtregierungsakteurInnen, durchgeführt.

Für Interviews angefragt wurden:

- Asylkoordination
- Beratungszentrum für Migrantinnen und Migranten:
Frauenberatung/Arbeitsmarktberatung
- Interface
- Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres/Task Force Menschenhandel
- Stadt Wien/Magistratsabteilung für Integration und Diversität
- LEFÖ-IBF
- IOM, Landesbüro für Österreich
- Gewerkschaft der Privatangestellten
- MEN Gesundheitszentrum, Projekt MEN VIA
- Österreichischer Integrationsfonds
- Peregrina
- Kinder- und Jugendanwalt (im Bundesministerium für Familie und Jugend)
- Kinder- und Jugendanwalt (der Stadt Wien)
- Drehscheibe
- UNDOK
- MAIZ

- Context

Eine Liste der InterviewpartnerInnen findet sich im Anhang (Tabelle 14).

Schriftliche Informationsanfragen gingen an:

- Integrationsabteilungen aller Landesregierungen (außer Wien, wo ein Interview durchgeführt wurde),
- alle Landesgeschäftsstellen des AMS,
- Landesschulräte aller Bundesländer außer Wien,
- Abteilung für Bildung und Integration der Stadt Graz,
- Statistik Austria,
- Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens (BIFIE),
- Bundeskriminalamt (BK),
- Österreichischer Gewerkschaftsbund (ÖGB),
- SOLWODI
- und alle im österreichischen Parlament vertretenen Parteien (SPÖ, ÖVP, FPÖ, Die Grünen, NEOS, Team Stronach).

Folgende Organisationen und Einrichtungen haben auf die Anfragen geantwortet:

- Integrationsabteilungen von Oberösterreich, Salzburg und Vorarlberg,
- AMS-Geschäftsstellen von Vorarlberg, Kärnten, Niederösterreich, Burgenland, Oberösterreich (Migrationsbeauftragter), Graz West und Umgebung,
- Landesschulräte Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Steiermark, Oberösterreich und Vorarlberg,
- Statistik Austria,
- BIFIE,
- BK,
- ÖGB,
- SOLWODI,
- ÖVP, Die Grünen und NEOS.

Hintergrund

Drittstaatsangehörige Frauen in Österreich

Laut Eurostat lebten 2013 **281.685 drittstaatsangehörige Frauen** in Österreich. Die drei wichtigsten Drittstaats-Staatsangehörigkeiten von Migrantinnen sind Türkei, Serbien und Bosnien-Herzegowina.

Tabelle 1: GröÙte in Österreich lebende DSA Gruppen nach Staatsangehörigkeit und Geschlecht 2013

	Gesamt	Männer	Frauen
<i>DSA gesamt</i>	581,863	300,178	281,685
Türkei	113,866	58,900	54,966
Serbien (inkl. Kosovo)	111,303	57,469	53,834
Bosnien-Herzegowina	89,784	48,902	40,882
Russland	27,173	12,141	15,032
Afghanistan	11,844	8,489	3,355

China (inkl. Hong Kong)	10,193	4,481	5,712
USA	7,305	3,519	3,786
Iran	6,996	3,758	3,238
Indien	6,967	4,371	2,596
Ukraine	6,768	1,923	4,845

Quelle: Eurostat (2013): Population by sex, age group and citizenship [migr_pop1ctz].

Die **Altersverteilung** von Drittstaatsangehörigen ist wie folgt und zeigt v.a., dass die beiden größten (volljährigen) Altersgruppen 25-29 und 30-34 sind.

Tabelle 2: DSA Bevölkerung nach 5-Jahres-Altersgruppe 2013

	Gesamt	Männer	Anteil Altersgruppe/ Männer gesamt in %	Frauen	Anteil Altersgruppe/ Frauen gesamt in %
Gesamt	581,863	300,178		281,685	
Jünger als 5 Jahre	32,495	16,725	5.57	15,770	5.60
5 bis 9 Jahre	30,329	15,580	5.19	14,749	5.24
10 bis 14 Jahre	32,740	17,011	5.67	15,729	5.58
15 bis 19 Jahre	36,773	20,003	6.66	16,770	5.95
20 bis 24 Jahre	47,786	24,978	8.32	22,808	8.10
25 bis 29 Jahre	61,745	31,322	10.43	30,423	10.80
30 bis 34 Jahre	64,033	33,201	11.06	30,832	10.95
35 bis 39 Jahre	55,664	28,083	9.36	27,581	9.79
40 bis 44 Jahre	49,194	24,867	8.28	24,327	8.64
45 bis 49 Jahre	42,710	22,742	7.58	19,968	7.09
50 bis 54 Jahre	34,109	17,869	5.95	16,240	5.77
55 bis 59 Jahre	31,376	15,657	5.22	15,719	5.58
60 bis 64 Jahre	29,381	15,968	5.32	13,413	4.76
65 bis 69 Jahre	15,505	8,160	2.72	7,345	2.61
70 bis 74 Jahre	9,165	4,424	1.47	4,741	1.68
75 bis 79 Jahre	5,043	2,189	0.73	2,854	1.01
80 bis 84 Jahre	2,571	1,001	0.33	1,570	0.56
85 Jahre oder älter	1,244	398	0.13	846	0.30

Quelle: Eurostat (2013): Population on 1 January by five-year age group, sex group and citizenship [migr_pop1ctz].

Die folgende Tabelle zeigt die wichtigsten **Aufenthaltstitel** von drittstaatsangehörigen Männern und Frauen in Österreich.

Tabelle 3: Aufenthaltstitel von DSA Männern und Frauen

	Gesamt	Männer	Frauen	% Frauen
Aufenthaltsbewilligung	24,608	12,059	12,549	51.0%
Niederlassungsbewilligung	16,416	7,898	8,518	51.9%
Familienangehörige – Ö	8,560	4,315	4,245	49.6%
Familienangehörige	36,773	15,052	21,721	59.1%
Daueraufenthalt EG	196,059	102,489	93,570	47.7%
Daueraufenthalt – FamAng	33,858	14,520	19,338	57.1%

ehem. Niederlassungsnachweis¹	48,279	25,869	22,410	46.4%
RWR-Karte plus	77,916	38,124	39,792	51.1%
RWR-Karte	1,592	1,181	411	25.8%
Blaue Karte EU	214	148	66	30.8%
Gesamt	444,275	221,655	222,620	51.0%

Quelle: BMI, 2014a, S. 4, Anteile: eigene Berechnung.

49,9 % der drittstaatsangehörigen Frauen zwischen 25 und 64 Jahren haben einen primären oder niedrigen sekundären **Bildungsabschluss**. 34,8 % haben einen höheren oder Post-Sekundarabschluss und 15,3 % haben einen tertiären Bildungsabschluss.²

Durchschnittlich haben Frauen in Österreich 1,44 **Kinder**. In Österreich geborene Frauen haben 1.34 Kinder, im Ausland geborene Frauen dagegen 1,81 Kinder. Frauen, die irgendwann eingebürgert wurden, haben durchschnittlich 1,41 Kinder, Frauen mit ausländischer Staatsangehörigkeit (Drittstaatsangehörige) haben 1,90.³

Drittstaatsangehörige Kinder in Österreich

2013 lebten **132.337 drittstaatsangehörige Kinder** (≤ 19 Jahre) in Österreich, davon etwas mehr Buben (52,4 %) als Mädchen (47,6 %). Die wichtigsten Drittstaatsangehörigkeiten sind Türkei (27.000), Serbien (22.000), Bosnien-Herzegowina (18.000) und Russland (11.000).⁴

Die **Altersverteilung** gestaltet sich wie folgt:⁵

Tabelle 4: DSA Kinder nach 5-Jahres-Altersgruppen 2013

	Gesamt	Buben	Anteil Altersgruppe/ Buben gesamt in %	Mädchen	Anteil Altersgruppe/ Mädchen gesamt in %
Jünger als 5 Jahre	32,495	16,725	5.57	15,770	5.60
5 bis 9 Jahre	30,329	15,580	5.19	14,749	5.24
10 bis 14 Jahre	32,740	17,011	5.67	15,729	5.58
15 bis 19 Jahre	36,773	20,003	6.66	16,770	5.95

Source: Eurostat (2013), Population on 1 January by five-year age group, sex group and citizenship [migr_pop1ctz].

Etwa 900-1000 **unbegleitete Minderjährige** leben in Betreuungseinrichtungen,⁶ davon sind die überwiegende Mehrzahl (~91 %) Buben.⁷ Die meisten von ihnen migrieren, wenn sie 16 oder älter sind. Nur eine kleine Minderheit, etwa 70 Personen, sind unter 14 Jahre alt.⁸

¹ Diesen Titel gibt es nicht mehr, er ist jetzt einem Daueraufenthalt gleichgestellt.

² Eurostat (2013): Population by educational attainment level, sex, age (25-64) and citizenship (%) [edat_ifs_9911]. Für einen Vergleich mit österreichischen Frauen und drittstaatsangehörigen Männern siehe I.2.

³ Statistik Austria/Kommission für Migrations- und Integrationsforschung der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (2014): *Migration & Integration. Zahlen, Daten, Indikatoren 2014*, S. 9.

⁴ Eurostat (2013): Population by sex, age group (0-19) and citizenship [migr_pop1ctz].

⁵ Altersgruppen, die das österreichische Bildungssystem widerspiegeln, waren nicht verfügbar.

⁶ Interview Asylkoordination

⁷ Eurostat (2013): Asylum applicants considered to be unaccompanied minors by citizenship, age and sex Annual data (rounded) [migr_asyunaa]

⁸ BMI (2014b): Asylstatistik 2013, S. 13.

Drittstaatsangehörige Betroffene von Menschenhandel in Österreich

2013 wurden **73 Personen** (sowohl Drittstaatsangehörige als auch EU-BürgerInnen) **als Betroffene von Menschenhandel identifiziert**. Davon wurden 24 in nicht-sexueller Arbeit ausgebeutet und 49 in der Prostitution.⁹

Die unten präsentierten Statistiken basieren auf den Betroffenenanzahlen, die von den beiden Opferschutzeinrichtungen LEFÖ-IBF und MEN VIA unterstützt wurden (d.h., die Personen wurden nicht unbedingt 2013 identifiziert).¹⁰

Tabelle 5: Von Menschenhandel betroffene Drittstaatsangehörige 2013

	LEFÖ-IBF (Frauen)		MEN VIA (Männer)	
Unterstützte Betroffene	261		10	
Staatsangehörigkeit	DSA	46%	DSA	50 %
Alter	Unbekannt	33		0
	<16 Jahre	14		0
	17-18 Jahre	5		1
	19-25 Jahre	83		0
	26-35 Jahre	89		0
	>35 Jahre	37		4
Form der Ausbeutung/Grund für Unterstützung durch die Organisation	Ehe	7	Bauarbeit etc.	3
	Prostitution	170	Hausarbeit	1
	Hausarbeit	36	Stehlen	1
	Kind einer Betroffenen	14		
	Andere	34		

Quellen: Interviews mit und schriftliche Informationen von LEFÖ-IBF und MEN VIA.

⁹ Schriftliche Information des BK.

¹⁰ LEFÖ-IBF und MEN VIA sind die beiden wichtigsten Opferschutzeinrichtungen für Betroffene von Menschenhandel. Beide sind in Wien, aber bekommen oft Betroffene aus anderen Bundesländern überwiesen. Daher sind diese Zahlen mit Vorsicht zu lesen: Sie vermitteln zwar einen Eindruck der Situation in Österreich, aber zeigen nicht das Gesamtbild. Die Zahlen können auch nur die *identifizierten* Fälle darstellen, die von einer Vielzahl von Faktoren abhängen, wie z.B. Sichtbarkeit (z.B. sind Hausangestellte weniger sichtbar als andere) und den Fokus der Polizei (z.B. Prostitution oder Betteln). Wichtig zu bedenken ist auch, dass MEN VIA 2014 noch in der Pilotphase war.

Teil I: Integration von Frauen

I.1. Die Policy-Ebene

Einleitung

Frauen als Zielgruppe von Integrationspolitik

Das wichtigste Policy-Dokument zu Integration ist der **Nationale Aktionsplan für Integration (NAP.I)**.¹¹ Er definiert Grundsätze der Integration und erwähnt Frauen im Kontext mehrerer Felder: Bezüglich **Deutschkursen** nennt er die Entwicklung und Umsetzung spezieller Sprachkurse für Frauen, um deren Bildungs- und Partizipationschancen zu erhöhen. Hinsichtlich **beruflicher Qualifizierung und Arbeitsmarkt** ist das Ziel, Frauen in beide zu integrieren und spezielle Bildungs- und Berufsberatung anzubieten um Perspektiven zu eröffnen. Der NAP.I geht auch auf das Thema **Werte** ein und argumentiert, dass im Fall der Verletzung von (österreichischen) Grundwerten „kulturell geprägte Einstellungen“ nicht als Rechtfertigung gelten dürfen; etwa beim gezielten Fernhalten von Frauen von der gesellschaftlichen Teilhabe, Gewalt in der Familie, Unterdrückung von Frauen im Familienverband, „Zwangsehen“ oder geschlechtsspezifischer Verstümmelung von Frauen. Außerdem soll die Gleichstellung von Männern und Frauen ein von MigrantInnen akzeptierter Wert sein. Das Dokument erwähnt also nur Werte von MigrantInnen als ein potenzielles Hindernis für Geschlechtergleichstellung und geht nicht auf Werte der „österreichischen“ Bevölkerung ein. **Opferschutz** ist ein weiteres Feld, in dem MigrantInnen spezifisch angesprochen werden: Der NAP.I will bestehende Einrichtungen für Opfer von Menschenhandel ausbauen, insbesondere für Frauen und Kinder. Im Bereich **Gesundheit** werden bessere Informationsangebote, besonders in den Bereichen psychosoziale Beratung, Sexualaufklärung, Kinder- und Frauengesundheit und Familienplanung, genannt. Schließlich erwähnt der NAP.I im Feld **Sport** spezielle Maßnahmen, um die sportliche Betätigung von Frauen und Mädchen zu erhöhen.

Sphären der Integration

Für diesen Bericht wurden Integrationsmaßnahmen für Frauen in fünf Sphären untersucht: Beschäftigung, Bildung, soziale Inklusion, aktive BürgerInnenschaft und Anti-Diskriminierung. In der Sphäre **Beschäftigung** ist der Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt im Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) geregelt.¹² Österreich hat ein komplexes System von Aufenthaltstiteln, die entweder beschränkten oder unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt gewähren. Die meisten Aufenthaltstitel setzen den Nachweis eines gesicherten Lebensunterhalts voraus, der für Frauen schwieriger zu erreichen ist, da sie durchschnittlich weniger verdienen als Männer. Das wichtigste Thema im Bereich **Bildung** ist die Anerkennung von im Ausland erworbenen Abschlüssen (und damit verbunden das Problem der Überqualifizierung). Österreich arbeitet gerade daran, den Anerkennungsprozess zu vereinheitlichen und stellt Informationen dazu in verschiedenen Sprachen zur Verfügung; er ist aber immer noch relativ komplex.¹³ In der Sphäre **soziale Inklusion** haben Drittstaatsangehörige Zugang zu den meisten wohlfahrtsstaatlichen Leistungen, obwohl in einigen Fällen Beschränkungen bestehen (z.B. die Zeit des Aufenthalts in Österreich). Leistungen, die auf Länderebene geregelt sind, unterscheiden sich zwischen den jeweiligen Ländern.

¹¹ Siehe auch Nationaler Bericht Österreich, Phase 1, S. 8.

¹² BGBl. Nr. 218/1975 idF BGBl. I Nr. 72/2013.

¹³ <http://www.berufsanerkennung.at/en/overview/overview/>.

Während Drittstaatsangehörige Vereine gründen und dafür Förderungen erhalten können, ist das größte Hindernis für Integration im Bereich **aktive BürgerInnenschaft** die Tatsache, dass sie bei Wahlen nicht wählen (und gewählt werden) können. Hinsichtlich **Anti-Diskriminierung** ist Nationalität keine geschützte Kategorie im Anti-Diskriminierungsrecht, aber drittstaatsangehörige Frauen sind potenziell durch Kategorien wie Geschlecht, ethnische Herkunft oder Religion geschützt.

1. Beschäftigung

Zugang zum Arbeitsmarkt

Beschäftigung und Zugang von Drittstaatsangehörigen zum österreichischen Arbeitsmarkt sind im Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) geregelt.¹⁴ Ein/e ArbeitgeberIn kann einer/m Drittstaatsangehörigen nur dann Arbeit geben, wenn die/der Drittstaatsangehörige 1) keine Bewilligung braucht (d.h., von den Bestimmungen im AuslBG ausgenommen ist), 2) einen Aufenthaltstitel hat, mit dem Zugang zum Arbeitsmarkt verbunden ist oder 3) wenn das Arbeitsmarktservice (AMS) der/dem Drittstaatsangehörigen eine Bewilligung für die gewünschte Stelle ausgestellt hat.¹⁵

Österreich hat über 20 Aufenthaltstitel plus mehrere Aufenthaltskategorien nach dem Asylgesetz.¹⁶ Folgende Aufenthaltstitel gibt es für Drittstaatsangehörige:

Tabelle 6: Aufenthaltstitel

Name	Aufenthaltsdauer ¹⁷	Zugang zum Arbeitsmarkt	Anmerkungen
Rot-Weiß-Rot-Karte	Begrenzt: 1 Jahr.	Beschränkt: ein/e bestimmte/r ArbeitgeberIn	Nach einem Jahr können InhaberInnen der RWR-Karte eine RWR-Karte plus beantragen. Weitere Informationen im Text nach der Tabelle. RWR-Karten für „Sonstige Schlüsselkräfte“ erfordern eine Arbeitsmarktprüfung. Personen, die selbstständig arbeiten wollen, können ebenfalls diese Karte beantragen. Sie müssen nachweisen, dass ihre Tätigkeit einen gesamtwirtschaftlichen Nutzen darstellt, der über den rein betrieblichen Nutzen hinausgeht (z.B. Schaffung neuer Arbeitsplätze, Transfer von Investitionskapital nach Österreich). ¹⁸
RWR-Karte plus	Begrenzt: 1 oder 3 Jahre	Unbeschränkt	Beantragung nach einem Jahr Aufenthalt mit der RWR-Karte oder nach zwei Jahren mit der Blauen Karte – EU. Auch für manche Fälle der Familienzusammenführung. Deutschkenntnisse vor Zuzug erforderlich. Die RWR-Karte plus ist für 1 Jahr gültig, außer eine Person hat schon 2 Jahre (rechtmäßig) in Österreich gelebt und Modul 1 der Integrationsvereinbarung abgeschlossen. In diesem Fall wird die RWR-Karte plus für 3 Jahre ausgestellt.
Blaue Karte – EU	Begrenzt: 2 Jahre	Beschränkt	Für hochqualifizierte ArbeitnehmerInnen (tertiärer Bildungsabschluss). Sie müssen bereits eine/n

¹⁴ BGBl. Nr. 218/1975 idF BGBl. I Nr. 72/2013.

¹⁵ Beratungszentrum für MigrantInnen und Migranten (2014): Unselbständige Beschäftigung von AusländerInnen in Österreich, S. 1.

¹⁶ AK Wien/UNDOK (2014): Arbeit ohne Papiere, ... aber nicht ohne Rechte!, S. 17.

¹⁷ Viele der beschränkten Aufenthaltstitel können später in unbeschränkte umgewandelt werden.

¹⁸ <http://www.migration.gv.at/en/types-of-immigration/permanent-immigration-red-white-red-card/self-employed-key-workers.html>.

			ArbeitgeberIn haben und das 1,5-Fache des durchschnittlichen Bruttojahresgehalts von Vollbeschäftigten verdienen (2014: 55.975 Euro pro Jahr). Die Integrationsvereinbarung ist nicht anzuwenden. Arbeitsmarktprüfung erforderlich.
Aufenthaltsbewilligung	Begrenzt: Gültigkeitsperiode variiert je nach Aufenthaltszweck (z.B. StudentIn, KünstlerIn, ...)	Beschränkt (AusLBG auf einige Typen anwendbar)	Es gibt verschiedene Typen von Aufenthaltsbewilligungen, z.B. für Arbeitskräfte in internationalen Firmen, Selbstständige, KünstlerInnen, Au-pairs, akademisches Personal, Studierende etc. Einige können in einen permanenten Aufenthaltstitel umgewandelt werden, andere nicht (z.B. für KünstlerInnen, JournalistInnen, ForscherInnen oder SeelsorgerInnen). Studierende, die mehr als 10 Stunden (in manchen Fällen 20 Stunden) pro Woche arbeiten wollen, müssen eine Beschäftigungsbewilligung beantragen, die eine Arbeitsmarktprüfung voraussetzt.
Aufenthaltsberechtigung	Begrenzt: 1 Jahr	Beschränkt (AusLBG anwendbar)	Aus humanitären oder besonders berücksichtigungswürdigen Gründen (s.u.); InhaberInnen sind hinsichtlich Sprachkenntnissen und Beschäftigung „schwächer integriert“ als Personen mit einer Aufenthaltsberechtigung plus. Auch Betroffene von Menschenhandel können eine Aufenthaltsberechtigung „besonderer Schutz“ erhalten (siehe Teil III).
Aufenthaltsberechtigung plus	Begrenzt: 1 Jahr	Unbeschränkt	Aus humanitären (v.a. Familienleben) oder besonders berücksichtigungswürdigen Gründen (Aufenthalt seit mehr als 5 Jahren, davon 3 rechtmäßig).
Niederlassungsbewilligung	Begrenzt: 1 Jahr oder 3 Jahre	Beschränkt: selbstständige Beschäftigung	Nach einer RWR-Karte oder für Familienzusammenführungen. Deutschkenntnisse erforderlich. Die Niederlassungsbewilligung ist für ein Jahr gültig, außer eine Person hat schon 2 Jahre (rechtmäßig) in Österreich gelebt und Modul 1 der Integrationsvereinbarung abgeschlossen. In diesem Fall wird die Bewilligung für 3 Jahre ausgestellt.
Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit	Begrenzt: 1 Jahr oder 3 Jahre	Keiner	Deutschkenntnisse erforderlich. Die Niederlassungsbewilligung ist für ein Jahr gültig, außer eine Person hat schon 2 Jahre (rechtmäßig) in Österreich gelebt und Modul 1 der Integrationsvereinbarung abgeschlossen. In diesem Fall wird die Bewilligung für 3 Jahre ausgestellt.
Niederlassungsbewilligung – Angehörige/r	Begrenzt: 1 Jahr oder 3 Jahre	Keiner	Für Angehörige, deren Lebensunterhalt finanziell von der /vom DSA unterstützt wird, wie etwa Eltern, Großeltern oder LebensgefährtInnen. Deutschkenntnisse erforderlich. Die Niederlassungsbewilligung ist für ein Jahr gültig, außer eine Person hat schon 2 Jahre (rechtmäßig) in Österreich gelebt und Modul 1 der Integrationsvereinbarung abgeschlossen. In diesem Fall wird die Bewilligung für 3 Jahre ausgestellt.
Familienangehörige/r	Begrenzt: 1 Jahr oder 3 Jahre	Unbeschränkt	Für Mitglieder der „Kernfamilie“, d.h. EhepartnerInnen, eingetragene PartnerInnen, minderjährige Kinder (inkl. Adoptiv- und Stiefkinder). Deutschkenntnisse erforderlich.

			Die Niederlassungsbewilligung ist für ein Jahr gültig, außer eine Person hat schon 2 Jahre (rechtmäßig) in Österreich gelebt und Modul 1 der Integrationsvereinbarung abgeschlossen. In diesem Fall wird die Bewilligung für 3 Jahre ausgestellt.
Daueraufenthalt – EU	Unbegrenzt	Unbeschränkt	
Anerkannter Flüchtling	Unbegrenzt	Unbeschränkt	
Subsidiärer Schutz	Unbegrenzt: 1 Jahr	Unbeschränkt	Der Aufenthaltstitel kann verlängert werden, so lange die Gründe für den Schutz weiterhin vorliegen.
Familienmitglied von EWR-BürgerIn	Begrenzt: 5 Jahre	Unbeschränkt	Nach 5 Jahren, kann der Aufenthaltstitel in einen unbegrenzten umgewandelt werden.

Quellen: <https://www.help.gv.at/>, AK Wien/UNDOK (2014): *Arbeit ohne Papiere, ... aber nicht ohne Rechte!*, S. 20-42, Alternativer ExpertInnenrat (2013): *Migration, Integration und Gleichstellung in Österreich*, S. 26.

Für viele dieser Aufenthaltstitel gibt es **Bedingungen**. Vor allem müssen Drittstaatsangehörige nachweisen, dass sie ihren eigenen Lebensunterhalt bestreiten können, d.h., sie müssen bestimmte **Einkommensgrenzen** erreichen (2014: für Einzelpersonen 857,73 EUR, für Ehepaare 1.286,03 EUR, für jedes Kind zusätzlich 132,85 EUR pro Monat).¹⁹ Der Einkommensnachweis muss während der ersten fünf Aufenthaltsjahre erbracht werden. Für Frauen ist es schwieriger, die erforderlichen Einkommensgrenzen zu erreichen.²⁰

Eine weitere wichtige Bedingung für manche Aufenthaltstitel (RWR-Karte plus, Familienangehörige/r, Niederlassungsbewilligung, Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit, Niederlassungsbewilligung – Angehörige/r) ist der Nachweis von **Deutschkenntnissen** (Niveau A1) vor der Einwanderung nach Österreich.²¹

Die Aufenthaltstitel RWR-Karte und RWR-Karte plus wurden erst vor relativ kurzer Zeit eingeführt (01.07.2011). Während beide für einen begrenzten Zeitraum ausgestellt werden, sind sie trotzdem auf dauerhafte Zuwanderung ausgerichtet, da sie später in andere Aufenthaltstitel umgewandelt werden können.

Die der RWR-Karte zugrundeliegende Logik ist, „qualifizierte Zuwanderung“ zu fördern. Dafür wird ein Punktesystem verwendet. Qualifikationen, die Drittstaatsangehörige erworben haben, und andere Faktoren (wie z.B. Alter) sind eine bestimmte Punkteanzahl wert. Drittstaatsangehörige müssen eine bestimmte Summe erreichen, um für diesen Aufenthaltstitel in Frage zu kommen. Die RWR-Karte priorisiert hochqualifizierte Arbeitskräfte und solche in Berufen mit mangelndem Arbeitskräfteangebot.²² Es gibt einen auffallenden Geschlechterunterschied bei den RWR-KarteninhaberInnen: Tabelle 3 zeigt, dass nur 25,8 % der InhaberInnen Frauen sind. Bei der RWR-Karte plus, die für mehr Zuwanderungszwecke ausgestellt wird – wie z.B. Familienzusammenführung –, ist das Geschlechterverhältnis viel ausgeglichener.

Die RWR-Karte wird nur für ein Jahr ausgestellt und erlaubt Beschäftigung nur bei einer/m bestimmten ArbeitgeberIn. Danach kann sie in eine RWR-Karte plus umgewandelt werden, die unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt erlaubt. Nach insgesamt fünf Jahren kann der Titel

¹⁹ <http://www.migration.gv.at/en/types-of-immigration/permanent-immigration-red-white-red-card.html>.

²⁰ Interview Beratungsstelle.

²¹ <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/12/Seite.120260.html>, siehe auch Nationaler Bericht Phase 1, S. 17.

Das Erfordernis von Deutschkenntnissen vor Zuwanderung wurde z.B. vom Alternativen ExpertInnenrat kritisiert: Der Rat argumentiert, dass diese Voraussetzung Menschen diskriminiert, die keinen Zugang zu Sprachkursen haben, etwa, weil sie nicht in großen Städten leben oder weil sie Betreuungspflichten haben (v.a. Frauen). Zwischen dem Erfüllung der Bedingung im Herkunftsland und dem Erhalten eines österreichischen Aufenthaltstitels liegt außerdem oft ein langer Zeitraum, weswegen die jeweiligen Personen dann oft hinsichtlich ihrer tatsächlichen Deutschkenntnisse „zurück zum Start“ müssen Alternativer ExpertInnenrat (2013): *Migration, Integration und Gleichstellung in Österreich*, S. 19.

²² <http://www.migration.gv.at/en/types-of-immigration/permanent-immigration-red-white-red-card.html>.

„Dauerhafter Aufenthalt – EU“ beantragt werden.²³

Selbstständige können nach 12 Monaten eine Niederlassungsbewilligung beantragen.²⁴

Zuwanderung (von Nicht-EU-BürgerInnen), die nicht unter das RWR-Karten-Regime fällt, ist in der Niederlassungsverordnung geregelt, die Zuwanderungsquoten festlegt. 2015 durften 5.423 Personen nach Österreich zuwandern (2014: 5.228). Die meisten Aufenthaltstitel (2015: 4.750, das sind 100 mehr als 2014) sind für Familienzusammenführungen vorgesehen, 340 für Niederlassung – ausgenommen Erwerbstätigkeit, 138 (2014: 128) für Dauerhafter Aufenthalt – EU. Die Quote für eine Änderung des Niederlassungszwecks von „Niederlassungsbewilligung – Angehörige/r“ (kein Arbeitsmarktzugang) in „Niederlassungsbewilligung“ ist 195 (2014: 165).²⁵

Wenn Drittstaatsangehörige unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt haben, dürfen sie auch im **öffentlichen Sektor** arbeiten. Ausnahmen sind Positionen wie RichterInnen oder StaatsanwältInnen, die österreichischen StaatsbürgerInnen vorbehalten sind.²⁶

Partizipation im Arbeitsmarkt

Es gibt keine **speziellen rechtlichen oder Policy-Regelungen** für die Erleichterung des Arbeitsmarktzugangs für drittstaatsangehörige Frauen.

Wenn diese unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt haben und arbeitslos gemeldet sind, haben sie auch Zugang zu **Berufsorientierungs- und Stellenvermittlungsprogrammen** des AMS.

Das AMS bietet Informationen und Beratung, Vermittlung, Qualifizierungsmaßnahmen, stellt Arbeitsbewilligungen aus und zahlt das Arbeitslosengeld aus. Um Arbeitslosengeld beziehen zu können, muss eine Person 52 Wochen innerhalb der letzten zwei Jahre gearbeitet haben.²⁷

Das AMS hat Mittel für arbeitsmarktspezifische Unterstützung wie etwa für bestimmte Weiterbildungen, Reisekosten für Bewerbungsgespräche und Pendeln oder den Umzug für eine neue Stelle. All dies zielt auf arbeitslos gemeldete Personen generell ab und nicht auf Drittstaatsangehörige (Frauen) speziell.

Auch der Österreichische Integrationsfonds (ÖIF) bietet Services im Bereich Arbeitsmarkt an. Er betreibt derzeit sechs Integrationszentren in ganz Österreich. Das Integrationszentrum in Wien bietet auch Unterstützung im Rahmen eines Jobcenters an. Das Jobcenter unterstützt Drittstaatsangehörige v.a. bei arbeitsmarktbezogenen Themen: Berufsorientierung, Bildungs- und Ausbildungsberatung, Unterstützung bei der Arbeitssuche etc.²⁸

Gemeinsam mit der Wirtschaftskammer Österreich (WKO) und dem AMS bietet der ÖIF auch ein Mentoringprogramm an. Ziel ist es, Netzwerke für MigrantInnen zu bilden, um sie bei der Jobsuche zu unterstützen. MentorInnen (von der WKO gestellt) unterstützen Mentees (vom AMS gestellt und durch den ÖIF zusammengebracht), indem sie ihnen job-relevante Netzwerke näherbringen, Informationen zum Verfassen von Lebensläufen und Motivationsschreiben geben, mit ihnen Bewerbungsgespräche vorbereiten etc. Sie arbeiten sechs Monate miteinander. Ziel ist es, 50 % Teilnehmerinnen zu haben.²⁹

²³ <http://www.ams.at/service-arbeitsuchende/auslaenderinnen/einreise-aufenthalt-arbeitspapiere>.

²⁴ <http://www.migration.gv.at/en/types-of-immigration/permanent-immigration-red-white-red-card/self-employed-key-workers.html>.

²⁵ Pressedienst der Parlamentsdirektion: Mikl-Leitner: Abgestimmte Zuwanderung nützt Österreich, OTS, 19.12.2014, http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20141217_OTS0231/mikl-leitner-abgestimmte-zuwanderung-nuetzt-oesterreich.

²⁶ http://medienservicestelle.at/migration_bewegt/2011/11/30/offentlicher-dienst-75-prozent-migrantinnen/.

²⁷ <http://www.ams.at/service-arbeitsuchende/finanzielles/leistungen/arbeitslosengeld>.

²⁸ http://www.integrationsfonds.at/en/wien/habibi_job_center/.

²⁹ Interview ÖIF.

Es gibt **keine speziell auf die Bedürfnisse von TCN Frauen abgestimmten systematischen Maßnahmen**, sondern eher individuelle Programme und Services. Der Fokus scheint dabei allerdings eher auf MigrantInnen als auf Frauen zu liegen.³⁰

Das AMS Niederösterreich bietet spezielle Kurse für MigrantInnen an, von denen mehr als die Hälfte für Frauen vorgesehen sind. Dazu gehören Deutschkurse auf verschiedenen Niveaus und Kurse für Wiedereinsteigerinnen.

Das AMS Kärnten kauft Leistungen vom Mädchenzentrum Klagenfurt zu, um Sprach- und andere Kurse anbieten zu können. Das AMS Vorarlberg bietet zwei Integrationskurse an, „PlanV für MigrantInnen“ und „PlanV für Flüchtlinge“. Das Vermittlungsprogramm „Schaffa im Ländle“ fokussiert auf niedrig qualifizierte MigrantInnen zwischen 19 und 30 Jahren. Außerdem gibt es einige Deutschkurse mit Fokus auf Arbeit in Industrie, Handel, Tourismus und Reinigung. Das AMS Niederösterreich kauft Leistungen von den Beratungsstellen FAIR, die Services in 15 Sprachen anbietet, und Kulturpunkt, das bei Bedarf DolmetscherInnen zur Verfügung stellt. Das AMS Tirol bietet mehrere Services und Programme für MigrantInnen an: Das Ausländerfachzentrum (AFZ), welches Informationen über Beschäftigung von MigrantInnen sowohl für ArbeitgeberInnen als auch ArbeitnehmerInnen anbietet, Berufsorientierungsworkshops für 13- und 14-jährige MigrantInnen (in Kooperation mit der NGO Multikulturell), Weiterbildungskurse in interkultureller Erziehung in Kindergärten und Deutschkurse. Außerdem gibt es verschiedene Beratungsservices für Erwachsene, die generell auf Diversität fokussieren (u.a. MigrantInnen), wie etwa das Frauenberufszentrum. Das AMS Burgenland bietet Deutschkurse und Kurse mit Fokus auf Tourismus und Lagerlogistik an (beide nicht spezifisch auf MigrantInnen zugeschnitten).

Abgesehen vom Mädchenzentrum und dem Frauenberufszentrum sind keine der genannten Services auf Frauen zugeschnitten.

Die Beratungsstelle für MigrantInnen und Migranten in Wien hat eine Abteilung für Arbeitsmarkt und Migrantinnen.³¹

Das AMS Österreich stellt **Online-Informationen zu Berufsorientierung** in Deutsch und Englisch zur Verfügung und hat Informationsbroschüren in mehreren Sprachen.³² Auch das Tool, mit dem KlientInnen Kurse und Beratungen evaluieren können, sowie Ausfüllhilfen werden in mehreren Sprachen zur Verfügung gestellt.³³

Sprachen, die **in den AMS-Geschäftsstellen** angeboten werden, unterscheiden sich nach Bundesland und Region:³⁴ Das AMS Oberösterreich bietet Unterstützung in verschiedenen Sprachen und stellt auch DolmetscherInnen zur Verfügung. Auch das AMS Graz West hat DolmetscherInnen in mehreren Sprachen. Das AMS Kärnten kauft Leistungen vom Institut für Arbeitsmigration zu, um muttersprachliche Unterstützung anbieten zu können.³⁵ Das AMS Tirol bietet arbeitsrechtliche Informationen in Türkisch, Serbokroatisch und Englisch im Kontext von Deutschkursen an. Informationsblätter zum beruflichen Wiedereinstieg und allgemeineren Themen (Arbeitslosigkeit, Arbeitslosengeld) gibt es in Türkisch und BKS. In Kooperation mit der NGO ZeMiT (Zentrum für MigrantInnen in Tirol) kann bei Bedarf zusätzliches schriftliches Informationsmaterial produziert werden. ZeMiT bietet in den Tiroler Regionalgeschäftsstellen auch

³⁰ Schriftliche Informationen der jeweiligen AMS-Geschäftsstelle.

³¹ <http://www.migrant.at>.

³² z.B. „Ausbildungswege“, in Deutsch, BKS, Türkisch und Englisch; „Wie finde ich Arbeit“ mit Informationen in BKS und Türkisch. Letztere richtet sich spezifisch an Frauen. Schriftliche Informationen von AMS Niederösterreich, Burgenland und Tirol.

³³ Schriftliche Information des AMS Graz West/Umgebung.

³⁴ Schriftliche Information der jeweiligen AMS-Geschäftsstelle.

³⁵ Siehe auch http://www.iam.co.at/DE/startseite_DE.html. Sprachen: Englisch, Serbokroatisch, Französisch, Russisch und Polnisch.

Dolmetsch- und Beratungsservices an. AMS Niederösterreich und Vorarlberg haben keine Beratung in anderen Sprachen als Deutsch. Allerdings hat das AMS Vorarlberg fünf MitarbeiterInnen mit Serbokroatisch und eine Mitarbeiterin mit Türkisch als Muttersprache, die bei Bedarf Informationen in den jeweiligen Sprachen weitergeben können.

Das AMS Burgenland bietet Beratungen in Ungarisch an.

NGOs, wie die Beratungsstelle für Migrantinnen und Migranten in Wien, bieten Unterstützung in mehreren Sprachen an.³⁶ Context, eine Firma, die mit dem AMS zusammenarbeitet, bietet Beratung für Frauen mit türkischem, serbokroatischem oder russischem/tschetschenischen Migrationshintergrund im Programm „MIGIN“ an.³⁷ Der Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungsfonds (WAFF) stellt Erstinformationen in verschiedenen Muttersprachen zur Verfügung.³⁸ Viele kleinere NGOs bieten ebenfalls Arbeitsmarktberatung in verschiedenen Muttersprachen an.

Gewerkschaften unterstützen ebenfalls in mehreren Muttersprachen. Die GPA-djp, die größte Gewerkschaft in Österreich, hat mehrere KollegInnen, die verschiedene Sprachen sprechen.³⁹ Das Beratungszentrum des Österreichischen Gewerkschaftsbundes (ÖGB) bietet Leistungen in Bosnisch, Kroatisch, Serbisch, Türkisch, Kurdisch, Tschechisch und Slowakisch an.⁴⁰ UNDOK, die Anlaufstelle für undokumentiert Arbeitende, ist in der ÖGB-Beratungsstelle angesiedelt und bietet ebenfalls Beratung in diesen Sprachen an.

Einige AMS-Landesgeschäftsstellen veranstalten freiwillige oder verpflichtende **Trainings** für ihre **MitarbeiterInnen**:⁴¹ Im AMS Oberösterreich gibt es ein verpflichtendes Training zu interkultureller Kompetenz, das auf die Geschichte der Migration sowie Diskriminierung am Arbeitsmarkt eingeht, wie auch auf Selbstreflexion und Umgang mit Diversität. 2013 gab es im AMS Niederösterreich ein Seminar zur Arbeit mit MigrantInnen, das von der antirassistischen Organisation ZARA durchgeführt wurde. 30 MitarbeiterInnen nahmen am Seminar teil. Im AMS Burgenland gab es 2014 ein Training zur Beratung von MigrantInnen, das vom interkulturellen Zentrum durchgeführt wurde. Das AMS Tirol ist derzeit dabei, ein Schulungsmodul zu entwickeln, das sowohl Führungskräfte als auch BeraterInnen über interkulturelle Prozesse informieren und dafür sensibilisieren soll. Ziel ist der Ausbau des Handlungsrepertoires in der AMS-Beratung und eine professionelle Begleitung interkultureller Prozesse im Arbeitskontext. Das AMS Vorarlberg schult seine MitarbeiterInnen derzeit nicht, zieht dies aber für die Zukunft in Erwägung.

Es gibt keine **spezielle Betreuung von Kindern** drittstaatsangehöriger Eltern, sondern diese können dieselben Kinderbetreuungseinrichtungen nützen wie österreichische Eltern. Kinderbetreuung hängt nicht davon ab, ob die Eltern arbeiten, sondern ist hauptsächlich eine Frage der Verfügbarkeit, Leistbarkeit und frühzeitigen Anmeldung (Details siehe unten, Abschnitt II.1.1).⁴²

Anerkennung von beruflichen Qualifikationen

In Österreich ist die Anerkennung von beruflichen Qualifikationen eher komplex. Abhängig vom Land und dem beruflichen Zweig, in welchem die Qualifikation erworben wurde, bzw. teilweise auch, in welchem Bundesland jemand arbeiten will, gibt es unterschiedliche Regelungen und Zuständigkeiten. Sowohl EU-BürgerInnen als auch Drittstaatsangehörige müssen ihre Qualifikationen anerkennen lassen, aber die zuständige **Antragsstelle** kann

³⁶ Interview Beratungsstelle.

³⁷ <http://www.ams.at/wien/service-arbeitsuchende/arbeitsuche/externe-beratung-betreuung/bbe/bbe-migin>.

³⁸ http://www.waff.at/html/index.aspx?page_url=F%C3%BCr_neu_Zugewanderte_-_Muttersprachliche_Erstinformation&mid=383.

³⁹ Interview GPA-djp.

⁴⁰ http://www.vida.at/servlet/ContentServer?pagename=S03/Page/Index&n=S03_13.2.a&cid=1164102677254.

⁴¹ Schriftliche Information der jeweiligen AMS-Geschäftsstelle.

⁴² <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/37/Seite.370400.html>.

unterschiedlich sein. Das BMEIA und der ÖIF betreiben eine Webseite⁴³ mit Informationen zu Antragsstellen und AnsprechpartnerInnen (NGOs und Regionalgeschäftsstellen des AMS), die Drittstaatsangehörige im Antragsprozess beraten können. Die Seite ist auf Deutsch, Englisch, BKS und Türkisch verfügbar.

Formale Anerkennung von beruflichen Qualifikationen (Berufszulassung) ist nur in **reglementierten Berufen** möglich und notwendig. Reguliert bedeutet, dass in bestimmten Berufen der Nachweis bestimmter Qualifikationen die Voraussetzung ist, um in Österreich in Ihrem Beruf arbeiten zu dürfen.

Welche Antragsstelle zu kontaktieren ist, hängt davon ab, ob die Ausbildung oder der Abschluss in der EU, dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), der Schweiz oder einem Drittstaat absolviert bzw. erlangt wurde.⁴⁴

Für nicht reglementierte Berufe ist eine formale Anerkennung nicht notwendig.⁴⁵

Die Anlaufstelle für Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen (AST) hat Büros in Wien (beim Beratungszentrum für Migrantinnen und Migranten), St. Pölten (AMS St. Pölten), Linz (NGO migrare), Salzburg (AMS Salzburg), Graz (NGO ZEBRA), Klagenfurt (AMS Klagenfurt), Innsbruck (NGO ZeMit) und Feldkirch (AMS Feldkirch) und bietet Informationen in mehreren Sprachen. Die Anlaufstelle ist vom BMASK finanziert.

2. Bildung

Wie in diesem Abschnitt ersichtlich wird, ist Bildung eine Integrationssphäre, in der Frauen und Männer größtenteils auf gleiche Weise angesprochen werden.

Anerkennung von Bildungsabschlüssen

Die **Abläufe für die Anerkennung von Bildungs- und akademischen Qualifikationen, die außerhalb der EU erworben wurden** unterscheiden sich abhängig vom Bildungsgrad. Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW) ist für die Anerkennung von *akademischen Qualifikationen* („*Nostrifizierung*“) verantwortlich. Das Bundesministerium für Bildung und Frauen ist für die *Anerkennung von Schulzeugnissen* („*Nostrifikation*“) verantwortlich.⁴⁶ Während das BMBF die Anträge auf Nostrifikation direkt bearbeitet, müssen Nostrifizierungen bei den Universitäten beantragt werden. Die beiden Ministerien teilen sich die Zuständigkeit für die Anerkennung von Lehrzeiten (BMWFW)/Berufsschulen (BMBF). Informationen zu Nostrifikation sind online verfügbar.⁴⁷ Der Ablauf der Nostrifikation ist für EU-BürgerInnen und Drittstaatsangehörige gleich.

Das BMWFW führt das Programm ENIC-NARIC⁴⁸ durch und betreibt eine Webseite mit einem Kontaktformular für das Anerkennungs-, Antrags-, und Informationssystem.⁴⁹ Nostrifizierungen müssen an einer Universität oder Fachhochschule beantragt werden, die einen Studiengang in der jeweiligen Disziplin anbietet. AntragstellerInnen müssen Dokumentation ihres Studiums im Ausland so detailliert wie möglich vorlegen. Die Kriterien für eine Nostrifizierung sind Inhalte, Umfang und Anforderungen desjenigen österreichischen

⁴³ <http://www.berufsanerkennung.at/en/professional-recognition/overview/>.

⁴⁴ <http://www.berufsanerkennung.at/en/professional-recognition/overview/>.

⁴⁵ <http://www.migration.gv.at/en/frequently-asked-questions.html#Professional%20Recognition>.

⁴⁶ <https://www.bmbf.gv.at/schulen/unterricht/nostrifikationen.htm>.

⁴⁷ <https://www.bmbf.gv.at/schulen/unterricht/nostrifikationen.html>.

⁴⁸ <http://www.enic-naric.net/>.

⁴⁹ <https://www.aais.at/Vorformular>.

Studiums, mit dessen Abschluss die Gleichwertigkeit beantragt wird. Mehrere Webseiten enthalten Informationen zur Nostrifizierung.⁵⁰

Der Ablauf der Nostrifizierung ist für Drittstaatsangehörige und EU-BürgerInnen gleich. Bestimmte Abschlüsse können vom BMWFV mit einem vereinfachten Verfahren anerkannt werden. Solche Verfahren gibt es für bestimmte Abschlüsse, die in Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Italien, dem Kosovo, Liechtenstein, Mazedonien, Montenegro, Serbien, Slowenien und an Universitäten des Heiligen Stuhls erlangt wurden. In diesen Fällen sind die Anerkennungsverfahren für die jeweiligen Studien aufgrund von Abkommen vereinfacht. Universitäten und Fachhochschulen haben hier keine rechtliche Zuständigkeit.

Sprachkurse

Hinsichtlich **Policy-Bestimmungen und existierenden Regelungen für Deutschkurse** verlangt die Integrationsvereinbarung (IV), dass Drittstaatsangehörige (außer Schlüsselkräfte) innerhalb von zwei Jahren Aufenthalt Deutschkenntnisse auf B1-Niveau nachweisen.⁵¹ Um dieses Ziel zu erreichen, können Drittstaatsangehörige Deutschkurse besuchen (müssen aber nicht). Viele verschiedene Institutionen bieten Deutschkurse an. Sie müssen vom ÖIF zertifiziert sein, der auch eine Liste aller Anbieter online zur Verfügung stellt.⁵² Zu den größeren Anbietern gehören das Berufsförderungsinstitut (BFI), die Volkshochschulen (VHS) und das Wirtschaftsförderungsinstitut (WIFI). Die Dauer und Kosten der Kurse variieren nach Anbieter.

Bei manchen Anbietern gibt es Kinderbetreuung während des Kurses.⁵³

Der ÖIF bietet auch spezielle Kurse mit Arbeitsmarkt-Fokus an, wie etwa für Pflegeberufe, Nostrifikation (s.o.) oder islamische Imame und SeelsorgerInnen.⁵⁴

Der ÖIF fördert Deutschkurse, die im Rahmen des ersten Moduls der IV besucht werden, mit dem sogenannten „blauen Gutschein“. Er erstattet 50 % der Kurskosten bis zu 750 Euro. Manche Bundesländer und auch andere Organisationen, wie etwa die AK, fördern ebenfalls einen Teil der Kurskosten.

Berufliche Aus- und Weiterbildung

Drittstaatsangehörige Frauen können – zu den gleichen Bedingungen wie ÖsterreicherInnen – an jedem beruflichen Aus- oder Weiterbildungsprogramm teilnehmen. Im Fall von Aufnahmebedingungen, wie etwa einem (Aus-)Bildungsabschluss, kann die Anerkennung eines im Ausland erworbenen Abschlusses ein Hindernis sein. Zur Anerkennung von beruflichen Qualifikationen und Bildungsabschlüssen siehe oben.

Zu arbeitsmarktbezogenen Programmen, die speziell für Drittstaatsangehörige (Frauen) konzipiert sind, siehe „Partizipation im Arbeitsmarkt“ oben.

3. Soziale Inklusion

Zugang zu sozialer Unterstützung

In Österreich gibt es sowohl auf der Bundes- als auch auf der Landesebene soziale Unterstützungsprogramme.

Auf der **Bundesebene** beinhalten die Sozialleistungen Pensionen und Renten (z.B. aus der

⁵⁰ z.B. <http://www.nostrifizierung.at/?lang=en> und <http://wissenschaft.bmwf.vg.at/bmwf/studium/academic-mobility/enic-naric-austria/>.

⁵¹ Nationaler Bericht Phase 1, S. 16f. Siehe auch Tabelle 6.

⁵² <http://sprachportal.integrationsfonds.at/index.php?id=24>.

⁵³ Für eine Liste von Anbietern in Wien siehe WienXtra (2012), Deutschkurse für Erwachsene mit Kinderbetreuung ab 0 Jahren. Siehe z.B. auch <http://www.menschen-leben.at/bildung/deutschkurse/>, <http://www.vbg.kinderfreunde.at/Bundeslaender/Oberoesterreich/Events/Veranstaltungen2/Mama-lernt-Deutsch-Kurs-mit-Kinderbetreuung-1-neue-Anfangszeit-!>

⁵⁴ Interview ÖIF.

Unfallversicherung und Invalidenrente); Arbeitslosengeld und Notstandshilfe (finanzielle Unterstützung nach dem Auslaufen der Arbeitslosenversicherung); Kinderbetreuungsgeld und Familienbeihilfe; und Pflegehilfe.⁵⁵

Die wichtigsten Leistungen auf der **Landesebene** sind die bedarfsorientierte Mindestsicherung und die Wohnbeihilfe.

Der Zugang zu sozialer Unterstützung unterscheidet sich nach der jeweiligen Leistung. Generell haben drittstaatsangehörige Frauen Zugang zu Leistungen, wobei es Beschränkungen geben kann:

Drittstaatsangehörige, die in Österreich gearbeitet haben, bekommen auch ihre **Pension** hier. Wenn sie Versicherungszeiten in anderen Ländern erworben haben, müssen sie das in ihrem Antrag auf Alterspension angeben.⁵⁶ Drittstaatsangehörige haben gleichen Zugang zu **Invaliditätsrenten**.

Das **Arbeitslosengeld** ist, ungeachtet der Nationalität, allen Personen zugänglich, die sich beim AMS melden. Bestimmte Bedingungen müssen erfüllt sein, v.a., dass die jeweilige Person in den letzten zwei Jahren vor der Meldung 52 Wochen gearbeitet hat. Das Arbeitslosengeld wird nur für einen begrenzten Zeitraum ausbezahlt. Danach kann die **Notstandshilfe**, eine weitere Leistung aus der Arbeitslosenversicherung, beantragt werden, die etwas niedriger ist als das Arbeitslosengeld. Auch dazu haben Drittstaatsangehörige Zugang.

Kinderbetreuungsgeld und **Familienbeihilfe** werden weiter unten besprochen. Für weitere familienrelevante Leistungen siehe den Abschnitt zu Kindern. Drittstaatsangehörige Frauen können **Wochengeld** erhalten. Dieses ersetzt das Einkommen acht Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt und hängt daher von einer Beschäftigung (auch selbstständig oder arbeitslose gemeldet) ab.

Das **Pflegegeld** ist für ältere und behinderte Personen vorgesehen, die gepflegt werden oder eine spezielle Ausstattung brauchen. Die Höhe hängt davon ab, wie viele Pflegestunden benötigt werden. Drittstaatsangehörige haben Zugang zum Pflegegeld, müssen aber nachweisen, dass sie ihren Lebensunterhalt in Österreich bestreiten können.

Auf der **Landesebene** können Drittstaatsangehörige die **bedarfsorientierte Mindestsicherung**⁵⁷ beantragen, aber nur, wenn sie seit mindestens fünf Jahren in Österreich leben. Wie alle, die diese Leistung beantragen oder erhalten, müssen sie willens sein, eine Beschäftigung aufzunehmen (wenn es keinen Grund gibt, der dagegenspricht, wie etwa Betreuungspflichten, Erreichen des Pensionsalters etc.).⁵⁸

Die **Wohnbeihilfe** ist ebenfalls auf der Landesebene geregelt. Im Burgenland⁵⁹ sind nur österreichische und EU-BürgerInnen sowie andere StaatsbürgerInnen, wenn sie aufgrund eines bilateralen Vertrages gleichgestellt sind, anspruchsberechtigt. Das Gleiche gilt für Kärnten,⁶⁰ Niederösterreich⁶¹ und Salzburg,⁶² die zusätzlich auch Flüchtlingen Wohnbeihilfe gewähren. In Tirol werden Drittstaatsangehörige gleich behandelt wie ÖsterreicherInnen, wenn sie zu deren Familie gehören.⁶³ In anderen Bundesländern können Drittstaatsangehörige, die mindestens drei

⁵⁵ http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/sozialeleistungen_auf_bundesebene/index.html

⁵⁶ <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/27/Seite.270218.html>

⁵⁷ „Bedarfsorientiert“ bedeutet, dass eine Person kein Vermögen besitzen darf, während sie diese Leistung bezieht.

⁵⁸ http://www.sozialministerium.at/site/Soziales/Bedarfsorientierte_Mindestsicherung/Haeufig_gestellte_Fragen/

⁵⁹ <http://www.burgenland.at/wohnen-energie/wohnen/wohnbeihilfe/>

⁶⁰ Land Kärnten (2014): Wohnbauförderung in Kärnten 2014 – Wohnbaufibel, S. 54.

⁶¹ Amt der niederösterreichischen Landesregierung, S. 22f.

⁶² Salzburger Wohnbauförderungsgesetz 1990 (S.WFG 1990), § 9, Abs 3.

⁶³ Tiroler Wohnbauförderungsgesetz 1991 – TWFG 1991, § 17a., LGBl. Nr. 55/1991 idF LGBl. Nr. 55/2012.

Jahre (Steiermark⁶⁴) bzw. mindestens fünf Jahre (Wien⁶⁵) in Österreich gelebt haben, Wohnbeihilfe erhalten. Oberösterreich hat ähnliche Regelungen wie Wien, mit zusätzlichen Voraussetzungen im Zusammenhang mit der Dauer der Erwerbstätigkeit der/des Drittstaatsangehörigen.⁶⁶ In Vorarlberg müssen Drittstaatsangehörige seit zehn Jahren in Österreich leben und acht Jahre gearbeitet haben – oder den Aufenthaltstitel „Dauerhafter Aufenthalt – EU“ besitzen⁶⁷ (siehe oben).

Kinderbetreuung

Kinderbetreuungsgeld ist für alle Mütter und Väter zugänglich, die ihren Lebensmittelpunkt⁶⁸ in Österreich haben. Ausgenommen sind Asylsuchende und Personen unter subsidiärem Schutz in der Grundversorgung, die beide diese Leistung nicht beziehen können. Im Unterschied zum Wochengeld hängt das Kinderbetreuungsgeld nicht von einer Beschäftigung ab, aber wenn eine Person in den sechs Monaten vor der Geburt des Kindes nicht gearbeitet hat, hat sie keinen Anspruch auf das **einkommensabhängige** Kinderbetreuungsgeld. In diesem Fall bekommt sie die **pauschale** Leistung. Zusätzlich zu dieser gibt es Beihilfen, wenn das Einkommen der Eltern unter einem bestimmten Jahreseinkommen liegt.⁶⁹ Wenn ein Kind außerhalb von Österreich geboren ist, können die Eltern Kinderbetreuungsgeld erhalten, sobald sowohl das Kind als auch die/der BezieherIn einen Aufenthaltstitel haben.⁷⁰ Die Höhe des Kinderbetreuungsgeldes ist für ÖsterreicherInnen und Drittstaatsangehörige gleich.

Drittstaatsangehörige Eltern haben den gleichen Zugang zu **öffentlichen Kindergärten** wie österreichische Eltern. Ein Jahr Kindergartenbesuch ist verpflichtend (und gratis, siehe Kapitel II.1.1).

Für kostenpflichtige Kinderbetreuung gibt es eine AMS-Beihilfe. Das AMS unterstützt Kinderbetreuung für erwerbstätige Eltern, die zumindest eine der folgenden Bedingungen erfüllen, bis zu drei Jahre lang: Aufnahme einer Arbeit; arbeitssuchend sein oder einen Kurs besuchen, der für den Arbeitsmarkt „fit“ macht; Besuch des AMS-Unternehmensgründungsprogramms; Änderung der Arbeitszeit, die eine andere Betreuungszeit für das Kind erfordert; Ausfallen einer bisherigen Betreuungsperson; grundlegende Verschlechterung der Einkommenssituation trotz Berufstätigkeit. Die Höhe der Beihilfe hängt vom Familieneinkommen und den Kinderbetreuungskosten ab.⁷¹

Zugang zu Informationen in der eigenen Sprache

Für Informationen zum **Arbeitsmarktzugang** und **Arbeitslosenversicherung** siehe den Abschnitt „Partizipation im Arbeitsmarkt“ oben. Die von ÖIF und BMEIA betriebene Webseite www.berufsanerkennung.at enthält Informationen zur Anerkennung von beruflichen Qualifikationen in verschiedenen Sprachen.

⁶⁴ Amt der steiermärkischen Landesregierung (o.J.): Information über die Gewährung von Wohnbeihilfe NEU für Mietwohnungen, S. 1.

⁶⁵ <http://www.wien.gv.at/wohnen/wohnbaufoerderung/ahs-info/wohnbeihilfe/antragsberechtigte.html>.

⁶⁶ http://www.land-oberoesterreich.gv.at/cps/rde/xchg/ooe/hs.xsl/wohnbeihilfe_DEU_HTML.htm.

⁶⁷

http://www.vorarlberg.at/vorarlberg/bauen_wohnen/wohnen/wohnbaufoerderung/weitereinformationen/wohnbeihilfe/werbekommtwohnbeihilfe.htm.

⁶⁸ Ähnlich wie „Hauptwohnsitz“, d.h. der Ort, an dem eine Person für gewöhnlich lebt. Österreich hat ein zentrales Melderegister, d.h., jede Person muss an einem Hauptwohnsitz gemeldet sein. Siehe auch <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.990076.html>.

⁶⁹

http://www.arbeiterkammer.at/beratung/berufundfamilie/BeihilfenundFoerderung/Beihilfe_zum_Kinderbetreuungsgeld.html.

⁷⁰ <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/8/Seite.080610.html>.

⁷¹ <http://www.arbeiterkammer.at/beratung/berufundfamilie/BeihilfenundFoerderung/AMS-Kinderbetreuungsbeihilfe.html>.

Muttersprachliche Informationen zu verschiedensten Themen gibt es außerdem bei NGOs.⁷² Die Antidiskriminierungsstelle der Steiermark hat Broschüren zu Diskriminierung in verschiedenen Sprachen.⁷³ Die Stadt Hallein stellt Online-Informationen z.B. zu Wohnen zur Verfügung.⁷⁴ Auch das Integrationszentrum in Wien, betrieben vom ÖIF, bietet Erstberatungen in mehr als zehn Sprachen an.⁷⁵

4. Aktive BürgerInnenschaft

Politische Partizipation

Drittstaatsangehörige können **Mitglieder von politischen Parteien** sein. Dies ist allerdings der einzige Bereich, in dem sie die gleichen Rechte haben wie ÖsterreicherInnen bzw. EU-BürgerInnen. Wie der Abschnitt zu Outcomes unten zeigt, sammeln Parteien keine Daten über die Staatsangehörigkeit ihrer Mitglieder, daher ist es nicht möglich zu sagen, wie viele drittstaatsangehörige Frauen Mitglieder bei Parteien sind.

Während EU-BürgerInnen bei Gemeinderatswahlen (in Wien auf Bezirksebene) wählen und als KandidatInnen antreten dürfen, haben Drittstaatsangehörige **überhaupt kein Wahlrecht** in Österreich. Sie können auf keiner politischen Ebene wählen oder zur Wahl antreten. (2003 wollte Wien Drittstaatsangehörigen das Wahlrecht geben, wenn sie seit mehr als fünf Jahren in Wien gewohnt hatten. Der Verfassungsgerichtshof erklärte das aber für verfassungswidrig.⁷⁶)

Manche Städte haben einen so genannten MigrantInnenbeirat, der eine beratende Funktion für den Gemeinderat hat. In Graz können alle Drittstaatsangehörigen über 16, deren Hauptwohnsitz in der Stadt liegt, diesen Beirat wählen.⁷⁷ Andere steirische Städte hatten ähnliche Beiräte, die aber nicht sehr aktiv waren. Bei den letzten Kommunalwahlen gab es auch zu wenig Interesse.⁷⁸

In Linz wird der Migrations- und Integrationsbeirat nicht gewählt, sondern MigrantInnenorganisationen entsenden Delegierte, die dann von der/vom BürgermeisterIn bestellt werden.⁷⁹

Das Land Salzburg ist derzeit dabei, einen Integrationsbeirat einzurichten, der die Landesregierung beraten soll und an dem MigrantInnen ebenso wie VertreterInnen aller politischen Ebenen teilnehmen.⁸⁰ Es ist noch nicht entschieden, ob die Beiratsmitglieder gewählt oder bestellt werden sollen.⁸¹

Partizipation in der Zivilgesellschaft und im Gemeinschaftsleben

In Österreich gibt es zwei große Interessensvertretungen von ArbeitnehmerInnen: den **Österreichischen Gewerkschaftsbund (ÖGB)** und die **Arbeiterkammer (AK)**. Jede/r ArbeitnehmerIn ist automatisch Mitglied der Arbeiterkammer und kann freiwillig Mitglied des ÖGB werden. Seit 2008 können Drittstaatsangehörige auch in Betriebsräte – die

⁷² z.B.: <http://www.zebra.or.at/#>, <http://peregrina.at/de/>, www.horizont-noe.at, www.migrare.at, www.zemit.at, <http://www.femail.at/frauenservicestelle/migrantinnenberatung.html>, <http://www.verein-viele.at/>.

⁷³ <http://www.antidiskriminierungsstelle.steiermark.at/cms/ziel/72107751/EN/>.

⁷⁴ <http://www.hallein.gv.at/service/integration/projekte>.

⁷⁵ Interview ÖIF.

⁷⁶ Verfassungsgerichtshof (2004): G 218/03-16, 30.06.2004. Für aktivistische Initiativen zum Wahlrecht für Drittstaatsangehörige siehe <http://en.wahlwexel-jetzt.org/> und <http://www.sosmitmensch.at/site/home/article/635.html>.

⁷⁷ <http://www.vol.at/erster-auslaenderbeirat-oesterreichs-in-graz/vol-migrate-124017>.

⁷⁸ Die steirische Landesverfassung sieht MigrantInnenbeiräte für Städte mit mehr als 1.000 drittstaatsangehörigen BewohnerInnen verpflichtend vor. <http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/>, 580962/Grazer-Modell_Wahlrecht-fur-NichtEUBurger, <http://stmv1.orf.at/stories/426568>.

⁷⁹ <http://www.linz.at/soziales/5207.asp>.

⁸⁰ <http://www.salzburg.gv.at/integrationsbeirat>.

⁸¹ Schriftliche Information der Integrationsstelle Salzburg.

Vertretungsorgane auf Betriebsebene – gewählt werden.⁸² Das war ein wichtiger Schritt, da Betriebsräte Delegierte zu Gewerkschaftsversammlungen schicken. Drittstaatsangehörige können sich zu **Vereinen** zusammenschließen.

Finanzierung für Vereine gibt es auf der Bundes-, Landes- und Gemeindeebene. Öffentliche Förderungen können mehrjährig, jährlich oder projektfinanziert sein. Migrantinnenorganisationen können ebenfalls öffentliche Förderungen erhalten, die zum Teil aus allgemeinen Töpfen,⁸³ zum Teil aus speziellen Töpfen für Integrationsprojekte kommen.⁸⁴

Die Integrationsstelle Oberösterreich bietet gemeinsam mit der AK Oberösterreich, dem Integrationsbüro der Stadt Linz und dem Verband Österreichischer Gewerkschaftlicher Bildung (VÖGB) Seminare zu Vereins- und Projektmanagement für MigrantInnenselbstorganisationen an.⁸⁵

5. Anti-Diskriminierung

Bekämpfung der Diskriminierung von drittstaatsangehörigen Frauen bei der Anwerbung und am Arbeitsplatz

Das Gleichbehandlungsgesetz (GIBG)⁸⁶ regelt die gleiche Behandlung hinsichtlich Geschlecht, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Alter und sexueller Orientierung. Nationalität ist keine geschützte Kategorie, aber drittstaatsangehörige Frauen sind durch andere Kategorien geschützt. Die **Anwerbung** ist durch das GIBG abgedeckt und umfasst Stelleninserate, den Bewerbungsprozess und Vorstellungsgespräche. Stellenausschreibungen müssen in einer Weise verfasst sein, die nicht bestimmte Gruppen/Charakteristika ausschließt oder bevorzugt.⁸⁷ Außerdem ist es illegal, bei der **Einstellung** von Arbeitskräften aufgrund einer der genannten Kategorien zu diskriminieren.⁸⁸

Die gleichen Kategorien sind auch vor Diskriminierung am **Arbeitsplatz** geschützt, etwa im Zusammenhang mit Kündigungen, Bezahlung, Beförderungen, Weiterbildung und (sexueller) Belästigung.⁸⁹

Bekämpfung der Diskriminierung von drittstaatsangehörigen Frauen im Bereich soziale Unterstützung

Diskriminierung in „sonstigen Bereichen“, wie **Sozialschutz** (soziale Sicherheit und Gesundheitsdienste), Bildung (z.B. Zugang zu Universitäten) sowie Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich von Wohnraum, ist nur in Bezug auf ethnische Herkunft und Geschlecht illegal, aber nicht in Bezug auf die anderen oben genannten Kategorien. Personen, die diskriminiert wurden, haben Anspruch auf Schadenersatz.⁹⁰

⁸² Interview GPA-djp, siehe auch

http://www.betriebsraete.at/cms/S06/S06_303.1.2.a/1342540330748/vertretungen/betriebsrat/grundlagen/wahlberechtigung-passives-wahlrecht.

⁸³ z.B., <http://www.danaida.at/projekte.htm>, <http://www.maiz.at/en/funding-bodies>, <http://peregrina.at/de/projects/projekt-deutsch-zum-mitnehmen/>.

⁸⁴ http://www.salzburg.gv.at/themen/gv/migration-integration/foerderungen_integration.htm.

⁸⁵ Kammer für Arbeiter und Angestellte für OÖ (2013): Lehrgang „Mit Beteiligung Gestalten“.

⁸⁶ BGBl. I Nr. 66/2004 idF BGBl. I Nr. 107/2013.

⁸⁷ <http://www.gleichbehandlungsanwaltschaft.at/DocView.axd?CobId=50984>.

⁸⁸ <http://www.zara.or.at/index.php/beratung/rechtliches/diskriminierung-in-der-arbeitswelt>.

⁸⁹ <http://www.gleichbehandlungsanwaltschaft.at/site/6427/Default.aspx>.

⁹⁰ <http://www.zara.or.at/index.php/beratung/rechtliches/rassistische-diskriminierung-ausserhalb-der-arbeitswelt>.

Analyse: Integration von Frauen

Wie im Länderbericht aus der ersten Phase⁹¹ beschrieben, ist Integration im Vergleich mit der recht langen Einwanderungsgeschichte nach Österreich, ein eher junges politisches Thema. Mit der Einrichtung des Staatssekretariats für Integration im Innenministerium (2011) und der späteren Verschiebung der Zuständigkeit ins Außenministerium ist Integration jetzt als Thema politisch-institutionell verankert. Gleichzeitig ist es eine Querschnittsmaterie, die die Kompetenzen einer Reihe von anderen Ministerien sowie Behörden und Einrichtungen auf anderen politischen Ebenen (Länder, Gemeinden) berührt.

Das Policy-Dokument, das die Grundprinzipien für Integration formuliert, ist der Nationale Aktionsplan für Integration (**NAP.I**). Wie in der Einleitung zu diesem Teil erklärt, ist er in mehreren Bereichen auf Frauen fokussiert. Frauen sind von allen Regelungen, die für Drittstaatsangehörige allgemein gelten, ebenfalls erfasst, wie etwa Voraussetzungen für Aufenthaltstitel oder Zugang zum Arbeitsmarkt oder Leistungen. Manche Regelungen betreffen Frauen (im Durchschnitt) anders als Männer, wie z.B. die Einkommensgrenzen, die für viele Aufenthaltstitel gelten, oder Regelungen zum Kinderbetreuungsgeld (da Frauen oft die Hauptversorgungsarbeit übernehmen).

Aus der Darstellung der bestehenden Policies und Programme ergibt sich, dass Frauen als Gruppe manchmal spezielle Aufmerksamkeit bekommen und auf sie zugeschnittene Programme existieren (etwa im Bereich Arbeitsmarktintegration). In anderen Fällen, in denen Frauen im Durchschnitt auf andere Weise betroffen sind als Männer, wird diese Ungleichheit nicht unbedingt angesprochen (siehe Einkommensgrenzen).

Generell scheint das größere Problem für drittstaatsangehörige Frauen (und Männer) zu sein, dass es sehr schwierig geworden ist, überhaupt nach Österreich zu kommen. Die RWR-Karte ist hier ein Beispiel. Kurz bevor dieser Bericht fertig gestellt wurde, hat die OECD eine kritische Bestandsaufnahme zur RWR-Karte veröffentlicht: Zwei Kritikpunkte waren, dass der Zulassungsprozess zu kompliziert sei und dass die Voraussetzungen zu streng seien. So müssen BewerberInnen etwa vor ihrer Zuwanderung eine Wohnung in Österreich nachweisen.⁹² Wie erwähnt, sind nur etwa 25 % aller RWR-Karten-InhaberInnen Frauen.

Da die RWR-Karte hochqualifizierte Migration fördern soll, ist sie grundsätzlich für eine ohnehin schon eher privilegierte Gruppe vorgesehen. Der Alternative ExpertInnenrat zu Migration, Integration und Gleichstellung kritisiert, dass mit solchen Einwanderungsmodellen Armutsmigration bekämpft wird und die Mobilitätsinteressen und Lebenslagen vieler – vulnerabler – Individuen ignoriert werden.⁹³

Das bedeutet, dass, während Österreich viele Integrationsmaßnahmen umsetzt bzw. diese in bestehende Politiken eingliedert werden (mit der großen Ausnahme des Wahlrechts) und sehr viel wertvolle Arbeit in NGOs und ehrenamtlichen Organisationen passiert, das größere Problem für vulnerable Gruppen, wie z.B. arme Frauen, die Möglichkeit ist, überhaupt legal nach Österreich zu kommen. Dies schafft auch weitere Verletzbarkeiten für jene, denen keine legalen Wege der Migration nach Österreich offenstehen (siehe auch Teil III).

Der Länderbericht der ersten Phase nennt die beiden Prioritäten **Integration durch Leistung** und **Integration von Anfang an**.⁹⁴ Ein weiterer Ausdruck, der in jüngerer Zeit an Bedeutung gewonnen hat, sollte hier ebenfalls genannt werden: die so genannte **Willkommenskultur**. Diese Schlagworte prägen den offiziellen Diskurs über Integration.

⁹¹ http://www.assess-migrantintegration.eu/uploads/1/2/3/3/12339284/_national_report_-_austria.pdf

⁹² Siehe <http://derstandard.at/2000009448399/OECD-fordert-Lockerungen-bei-Regeln-fuer-Rot-Weiss-Rot>, http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/4620320/OECD_RotWeissRotCard-weiter-hinter-Erwartungen, <http://oe1.orf.at/artikel/394587>.

⁹³ Alternativer ExpertInnenrat, S. 9.

⁹⁴ AT Bericht, Phase 1, S. 16.

Der NAPI⁹⁵ definiert als **erfolgreiche Integration**: ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache für das Arbeitsleben, für die Aus- und Weiterbildung sowie für den Kontakt zu öffentlichen Einrichtungen; wirtschaftliche Selbsterhaltungsfähigkeit; Anerkennung und Einhaltung der dem Rechtsstaat zugrundeliegenden österreichischen und europäischen Rechts- und Werteordnung.

Politikziele

Das allgemeine **Ziel der österreichischen Zuwanderungs- und Integrationspolitik** ist „Österreichs Interessen“⁹⁶ zu dienen, was oft bedeuten kann, den Interessen der potenziellen ArbeitgeberInnen von Drittstaatsangehörigen. Auch andere Integrationsziele werden formuliert, wie etwa sozialer Zusammenhalt⁹⁷ und friedliches Zusammenleben.⁹⁸

Hinsichtlich der Integrationssphären, die in diesem Bericht beleuchtet werden, hat der NAPI eine Reihe von Zielen definiert, von denen argumentiert werden kann, dass sie den Interessen von MigrantInnen dienen (siehe Einleitung zu diesem Teil). Die meisten dieser Ziele sind geschlechterneutral formuliert, während ein paar auf Frauen fokussieren.

In Bezug auf **Beschäftigung** werden Frauen und Mädchen als eine Gruppe genannt, die besonders unterstützt werden soll. Unter den allgemeinen Zielen sind: der Fokus auf MigrantInnen in den arbeitsmarktpolitischen Zielen des AMS, berufsbegleitende Qualifizierungsmodule, Mentoring- und Coachingprogramme (siehe ÖIF-Mentoringprogramm), mehr MigrantInnen im öffentlichen Sektor (z.B. Schulen, Polizei) und die Bekämpfung von Lohndumping.

Im Bereich **Bildung** nennt der NAPI als Politikziele die Verbesserung und Vereinfachung der Ankerkennungsverfahren für im Ausland erworbene Qualifikationen, Deutschkurse speziell für Frauen und mehr Sprachkurse mit Fokus auf bestimmte Berufsfelder.

Der NAPI nennt keine expliziten Politikziele in den Feldern soziale Inklusion, aktive BürgerInnenschaft und Anti-Diskriminierung.

Abgesehen von den im NAPI genannten Zielen zeigt dieser Bericht, dass eine Reihe von Maßnahmen bereits **umgesetzt** werden.

I.2. Outcomes

Tabelle 7: DSA Frauen – Outcomes

DSA Frauen					
Integrationsbereich	Outcome-Indikatoren	Kategorie			Datenquelle
		Österr. Frauen	DSA Frauen	DSA Männer	
Beschäftigung	Beschäftigungsquote	69.3 %	48.1 %	68.0 %	Eurostat: LFS ⁹⁹
	Arbeitslosenrate	4.3 %	11.1 %	11.9 %	Eurostat: LFS ¹⁰⁰
	Aktivitätsrate	72.4 %	54.0 %	77.3 %	Eurostat: LFS ¹⁰¹
	Überqualifizierungsrate	12.8 %	31.3 %	25.5 %	Mikro-

⁹⁵ NAPI, S. 2.

⁹⁶ Siehe z.B. Pressedienst der Parlamentsdirektion: Mikl-Leitner: Abgestimmte Zuwanderung nützt Österreich, OTS, 19.12.2014, http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20141217_OTS0231/mikl-leitner-abgestimmte-zuwanderung-nuetzt-oesterreich.

⁹⁷ NAPI, S. 3.

⁹⁸ <http://www.bmeia.gv.at/en/integration/>.

⁹⁹ Eurostat (2013): Employment rates by sex, age (15-64) and nationality (%) [lfsa_argan].

¹⁰⁰ Eurostat (2013): Unemployment rates by sex, age (15-64) and nationality (%) [lfsa_argan].

¹⁰¹ Eurostat (2013): Activity rates by sex, age (15-64) and nationality (%) [lfsa_argan].

						zensus ¹⁰²
	Quote der DSA, die nicht in Arbeit oder schulischer oder beruflicher Ausbildung sind (NEET ¹⁰³)		5.4 %	22.8 %	14.2 %	Eurostat: LFS ¹⁰⁴
	Selbstständige (in 1.000)		145.5	3.3	8.4	Eurostat: LFS ¹⁰⁵
Bildung	Höchster Bildungsabschluss	Level 0-2	19.5 %	49.9 %	35.6 %	Eurostat: LFS ¹⁰⁶
		Level 3-4	62.3 %	34.8 %	49.9 %	
		Level 5-6	18.2 %	15.3 %	14.5 %	
	Teilnahme an lebenslangem Lernen		21.0 %	14.8 %	14.0 %	Eurostat: LFS ¹⁰⁷
Soziale Inklusion	Medianeinkommen (in 1.000 und %)		22,325 (101.0 %)	15,718 (71.0 %)	16,479 (75.0 %)	Eurostat: SILC ¹⁰⁸
	Beim AMS arbeitslos gemeldet (in 1.000)		95,139	15,100	24,823	AMS ¹⁰⁹
	BezieherInnen von Arbeitslosengeld in % der Arbeitslosen		90.5 %	68.4 %	85.4%	AMS ¹¹⁰
	Risiko von Armut und sozialer Ausgrenzung		16.8 %	40.1 %	34.1 %	Eurostat: SILC ¹¹¹

¹⁰² Schriftliche Information der Statistik Austria, basierend auf dem Mikrozensus (2008): Erwerbstätige (LFK) bis 74 Jahre nach Beschäftigung entsprechend der Qualifikation sowie nach sozio-demographischen Merkmalen (%).

¹⁰³ Not in Employment, Education or Training.

¹⁰⁴ Eurostat (2013): Young people neither in employment nor in education and training by sex, age (15-24) and citizenship (NEET rates) [edat_lfse_23].

¹⁰⁵ Eurostat (2013): Self-employment by sex, age (15-64) and nationality (1 000) [lfsa_esgan]. Low reliability for number of migrant women.

¹⁰⁶ Eurostat (2013): Population by educational attainment level, sex, age (25-64) and citizenship (%) [edat_lfs_9911]. Bildungsniveaus: 0-2 (*Pre-primary, primary and lower secondary education*), 3-4 (*Upper secondary and post-secondary non-tertiary education*), 5-6 (*First and second stage of tertiary education*). Darstellung in der Tabelle: 0-2/3-4/5-6. Höchster Bildungsabschluss bezieht sich auf den Anteil der Bevölkerung mit einem tertiären, sekundären, primären oder weniger als primären Abschluss. In anderen Worten zeigt dieser Indikator die Bildungsstruktur einer bestimmten Bevölkerung. Für Daten zu den EU 2020-Zielen siehe Tabelle 13.

¹⁰⁷ Eurostat (2013): Participation rate in education and training (last 4 weeks) by sex, age (18-64) and citizenship [trng_lfs_12].

Lebenslanges Lernen ist die lebenslange, freiwillige und selbstmotivierte Aneignung von Wissen aus persönlichen oder beruflichen Gründen. Das generelle Ziel von Lernen ist, Wissen, Fähigkeiten und Kompetenzen zu verbessern. Die Intention zu lernen unterscheidet Lernaktivitäten von Nicht-Lernaktivitäten, wie etwa kulturellen oder sportlichen Betätigungen. In den Statistiken zu lebenslangem Lernen umfasst „formale Bildung“ Bildung und Ausbildung im regulären System von Schulen, Universitäten und Colleges. „Nichtformale“ Bildung und Ausbildung umfasst alle Lernaktivitäten, die nicht als Teil eines formalen Bildungsprogramms unterrichtet werden.

¹⁰⁸ Schriftliche Information der Statistik Austria basierend auf EU-SILC 2013.

Der Median des Netto-Haushaltsäquivalenzeinkommens der drittstaatsangehörigen Bevölkerung als Anteil des Medians des Netto-Haushaltsäquivalenzeinkommens der Gesamtbevölkerung.

¹⁰⁹ Schriftliche Information des AMS: Vorgemerkte Arbeitslose nach Nationalität und Geschlecht, Jahresdurchschnitt 2013. Alle arbeitslosen Drittstaatsangehörigen, die die nationale Definition von arbeitslos erfüllen und beim AMS gemeldet sind.

¹¹⁰ Schriftliche Information des AMS: LeistungsbezieherInnen (Arbeitslosengeld und Notstandshilfe) nach Nationalität und Geschlecht, Jahresdurchschnitt 2013, eigene Berechnungen.

¹¹¹ Eurostat (2013), At-risk-of-poverty rate by broad group of citizenship (population aged 18 and over) [ilc_li31].

Die Armutsgefährdungsrate ist der Anteil der Menschen mit einem verfügbaren Äquivalenzeinkommen (nach Sozialleistungen) unter der Armutsgefährdungsgrenze, welche bei 60 % des nationalen Medians des verfügbaren Äquivalenzeinkommens nach Sozialleistungen liegt. Der Indikator misst nicht Wohlstand oder Armut, sondern niedrige

	Erwerbsarmuts- gefährdungsquote	5.9 %	(17.9 %) ¹¹²	(18.1 %) ¹¹³	Eurostat: SILC ¹¹⁴
	Persistente Armuts- gefährdungsquote ¹¹⁵	<i>Nicht verfügbar</i>	<i>Nicht verfügbar</i>	<i>Nicht verfügbar</i>	
	Einbürgerungsrate	--	1.28 %	1.12 %	Statistik Austria ¹¹⁶
	N der DSA, die einen langfristigen Aufenthaltstitel haben	--	136,692	144,528	Eurostat ¹¹⁷
	Gewählte DSA RepräsentantInnen in den letzten Parlamentswahlen	--	n/a	n/a	
	Gewählte DSA RepräsentantInnen in den letzten Wahlen auf der lokalen Ebene	--	n/a	n/a	
Aktive BürgerInnen- schaft	Wahlbeteiligung	72 %	n/a	n/a	SORA ¹¹⁸
	Mitglieder in politischen Parteien ¹¹⁹		<i>keine Daten</i>	<i>keine Daten</i>	
	Mitglieder in Gewerkschaften ¹²⁰		<i>keine Daten</i>	<i>keine Daten</i>	

Quellen: siehe rechte Spalte

Einkommen im Vergleich mit anderen BewohnerInnen eines Landes, was nicht unbedingt einen niedrigen Lebensstandard impliziert.

¹¹² n=20.

¹¹³ n=27.

¹¹⁴ Eurostat (2013), by gender, age, (18-64), and nationality (schriftliche Information der Statistik Austria).

Anteil der Menschen, die erwerbstätig sind und ein verfügbares Äquivalenzeinkommen unter der Armutsgefährdungsgrenze haben. Die Grenze ist bei 60 % des nationalen Medians des verfügbaren Äquivalenzeinkommens (nach Sozialleistungen). Da die Erwerbsarmutsquote auf Haushaltsebene berechnet wird, liegen Zahlen zu Einzelpersonen nur für einzelne Haushalte vor. Aufgrund der kleinen Stichprobengröße unterliegen die Zahlen zu Drittstaatsangehörigen großen statistischen Schwankungen (schriftliche Information der Statistik Austria).

¹¹⁵ Aufgrund einer Datenrevision in Österreich sind derzeit keine Daten verfügbar (schriftliche Information der Statistik Austria).

Die persistente Armutsgefährdungsquote zeigt den Prozentsatz der Bevölkerung, der in Haushalten lebt, in denen das verfügbare Haushaltsäquivalenzeinkommen im jeweiligen Jahr und zumindest in zwei der drei vorangegangenen Jahre unter der Armutsgefährdungsgrenze lag. Für ihre Berechnung ist ein Instrument notwendig, mit dem die Einzelpersonen über vier Jahre beobachtet werden.

¹¹⁶ DSA Frauen: 3.286 Einbürgerungen / 256.914 in Österreich lebende DSA Frauen (Jahresdurchschnitt). DSA Männer: 3.054 Einbürgerungen / 272.949 in Österreich lebende DSA Männer (Jahresdurchschnitt) (schriftliche Information der Statistik Austria).

Die Einbürgerungsrate ist das Verhältnis zwischen der Anzahl der Personen, die die StaatsbürgerInnenenschaft eines Landes innerhalb eines Jahres erworben haben und der Anzahl der in diesem Land lebenden Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit am Beginn des Jahres.

¹¹⁷ Eurostat (2012): Long-term residents by age, sex and citizenship on 31 December of each year [migr_reslas].

¹¹⁸ SORA (2013), Stichprobengröße 1.224 Personen, max. Abweichung: +/- 2.8 %,

<http://orf.at/wahl/nr13/blog/2606432.html>.

Die Wahlbeteiligung lag insgesamt bei 74.9 % (BMI, <http://wahl13.bmi.gv.at/>). Da Drittstaatsangehörige in Österreich nicht wählen dürfen, besteht die wahlberechtigte Bevölkerung nur aus ÖsterreicherInnen (ab 16 Jahren).

¹¹⁹ Die meisten Parteien erheben keine Daten zur Staatsangehörigkeit ihrer Mitglieder. Es gibt auch keine andere Einrichtung, die diese Daten haben (schriftliche Informationen der Grünen, NEOS und ÖVP).

¹²⁰ Der ÖGB erhebt keine Daten zur Staatsangehörigkeit seiner Mitglieder (schriftliche Information des ÖGB).

Analyse

Mit wenigen Ausnahmen liegen für die meisten Indikatoren Daten vor.¹²¹

Die Daten zu den Outcomes zeigen, dass drittstaatsangehörige Frauen hinsichtlich der dargestellten Indikatoren österreichischen Frauen und drittstaatsangehörigen Männern (noch) nicht gleichgestellt sind. Als Gruppe sind sie immer schlechter gestellt als österreichische Frauen und in den meisten Fällen auch als drittstaatsangehörige Männer.

Obwohl es nicht möglich ist, kausale Schlüsse aus diesen Daten zu ziehen, könnten folgende Gründe für die Unterschiede vorliegen: Diskriminierung, mangelnde Deutschkenntnisse oder (Aus-) Bildung, Nicht-Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen, Geschlechterunterschiede in der Aufteilung von bezahlter und unbezahlter Arbeit etc.

Siehe auch den Abschnitt „Schlussfolgerungen“ für Empfehlungen auf der politischen und der Dateninterpretationsebene.

¹²¹ Die Autorin dankt den MitarbeiterInnen der Statistik Austria für Ihre außerordentliche Unterstützung.

Teil II: Integration von Kindern

II.1. Die Policy-Ebene

Einleitung

Kinder als Zielgruppe der Integrationspolitik

Der NAPI erwähnt Kinder und Jugendliche in folgenden Zusammenhängen: Im Feld Sprache und Bildung verweist er auf die Wichtigkeit der frühzeitigen Vermittlung der deutschen Sprache, auf entsprechende Informationsangebote für Eltern sowie auf die Ausweitung von Bildungs- und Berufsorientierungsangeboten. In Bezug auf LehrerInnenbildung betont der NAPI interkulturelle Kompetenz und mehrsprachige LehrerInnen. Er will auch junge MigrantInnen besser in berufliche Qualifizierungsmaßnahmen und in den Arbeitsmarkt generell integrieren. Schließlich spricht er auch davon, jungen MigrantInnen („österreichische“) Werte zu vermitteln (siehe auch Teil I dieses Berichts).

Sphären der Integration

Für diesen Bericht wurden Integrationsmaßnahmen für Kinder in drei Sphären untersucht: Bildung, soziale Inklusion und Vormundschaft.

In der Sphäre **Bildung** haben drittstaatsangehörige Kinder die gleichen Rechte wie andere in Bezug auf ihren Bildungszugang. Sie haben auch Anspruch auf eine Reihe von Unterstützungsprogrammen, wie etwa Unterricht in ihrer Muttersprache, Deutschkurse etc. Allerdings hat Österreich ein zweigliedriges Schulsystem (und Sonderschulen für Kinder mit Lernbehinderungen), das Kinder im Alter von zehn trennt: Nach der Volksschule gehen Kinder mit besseren Noten in die Allgemeinbildende Höhere Schule (AHS), Kinder mit schlechteren Noten gehen in die Neue Mittelschule (NMS). Das führt – vor allem in Städten – zu einer Situation, in der Kinder mit Migrationshintergrund überproportional oft die NMS oder eine Sonderschule besuchen. Welche Schule Kinder besuchen, hat enorme Auswirkungen auf ihre Lebenschancen¹²² und damit auch auf Integration (oder Inklusion).

Hinsichtlich **sozialer Inklusion** gibt es starke Überschneidungen der Leistungen für Frauen/Eltern und Kinder. Einige Leistungen, die in Teil I diskutiert werden, sind auch hier anwendbar – und umgekehrt. Während einige Leistungen drittstaatsangehörigen Familien zugänglich sind, sind andere exklusiv anderen Gruppen vorbehalten.

Vormundschaft v.a. für unbegleitete Asylsuchende und Flüchtlinge ist auf der Länderebene organisiert. Sie ist in drei Funktionen aufgegliedert: der eigentliche Vormund, die Betreuungseinrichtung und die/der gesetzliche VertreterIn. Welche Person bzw. Institution welche dieser Rollen innehat, unterscheidet sich von Bundesland zu Bundesland. Problematisch für unbegleitete Minderjährige ist, dass sie im System der Jugendwohlfahrt anderen Minderjährigen nicht gleichgestellt sind.

1. Bildung

Zugang und Einschreibung

Verpflichtende Bildung beginnt, wenn Kinder fünf Jahre alt sind: Ein Jahr Kindergartenbesuch (im Alter von 5-6) ist verpflichtend und gratis.¹²³ Der Expertenrat für Integration sowie der Minister für

¹²² Wößmann 2008, zitiert nach Bruneforth, Michael/Lassnigg, Lorenz (2012, Hg.): *Nationaler Bildungsbericht Österreich* 2012, Band 1: Das Schulsystem im Spiegel von Daten und Indikatoren, Graz: Leykam, S. 66.

¹²³ <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/37/Seite.370130.html>.

Integration haben ein zweites verpflichtendes Kindergartenjahr nur für jene Kinder, die nicht (gut genug) Deutsch sprechen, vorgeschlagen,¹²⁴ worüber aber bis jetzt noch nicht entschieden wurde.

Jedes Kind zwischen 6 und 15 Jahren muss die Schule besuchen, unabhängig von Nationalität und Aufenthaltsstatus.¹²⁵ Die **Einstufung** basiert auf dem Alter, nicht auf dem bestehenden Wissen. Für SchülerInnen, die nicht (genug) Deutsch sprechen, gibt es bis zu 2 Jahre die Möglichkeit eines „außerordentlichen Status“.¹²⁶ Das bedeutet, dass sie in Fächern, in denen Deutsch eine wichtige Rolle spielt, nicht beurteilt werden.¹²⁷ Kinder können unter bestimmten Bedingungen in eine niedrigere Klasse zurückgestuft werden.

Drittstaatsangehörige Mädchen haben die gleichen Möglichkeiten hinsichtlich Bildungszugang wie Buben; es gibt keine speziellen Bestimmungen oder Programme, die auf Mädchen abzielen.

Das BMBF stellt Online-**Informationen** zum österreichischen Bildungssystem in Deutsch und Englisch zur Verfügung.¹²⁸ Die Landesschulräte haben Beratungszentren für MigrantInnen für schulbezogene Fragen. Einige davon bieten Services in mehreren Sprachen an.¹²⁹

Die AK Wien und Niederösterreich haben 2011 zusammen mit dem AMS Wien und Niederösterreich eine DVD produziert, mit der Eltern (in acht Sprachen¹³⁰) Informationen zu Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten in Österreich bekommen. Die DVD ist gratis und kann über die AK-Webseite bestellt werden.¹³¹

Da vorangegangene Bildung und Sprachkenntnisse für die **Einstufung** nicht relevant sind (siehe oben), gibt es hier auch keine spezifischen Bestimmungen und Programme. Während der **Einschreibungsphase** (vor dem Besuch der ersten Klasse Volksschule) werden verschiedene Fähigkeiten der Kinder getestet. Diese Überprüfungen dienen als Basis für die Einschätzung, welche Kinder besondere Aufmerksamkeit oder Förderung brauchen, sind aber nicht auf Kinder mit Migrationshintergrund beschränkt.¹³²

Wenn ein/e SchülerIn in eine Vorschulklasse zurückgestuft werden soll, muss die LehrerInnenkonferenz darüber entscheiden. Hier hat die/der LehrerIn des Kindes sehr viel Entscheidungsspielraum, da sie/er die Fähigkeiten des Kindes einschätzen muss.

SchülerInnen, die mit einem außerordentlichen Status die Volksschule (mit 10) oder die NMS (mit 14) abschließen, können in die erste bzw. fünfte Klasse einer AHS nicht mit einem ordentlichen Status eingeschrieben werden.

Qualität der Bildung

Sprachenlernförderung beginnt bereits im **Kindergarten**. Mit zwei getrennten Beobachtungsbögen wird der Sprachstand von Kindern mit Deutsch als Erstsprache bzw. Deutsch als Zweitsprache getestet. Kinder, denen bestimmte Kompetenzen fehlen, sollen unabhängig von ihrer Erstsprache zusätzliche Förderung bekommen.¹³³

¹²⁴ Expertenrat für Integration (2013): Integrationsbericht 2013. Perspektiven und Handlungsempfehlungen für die nächste Gesetzgebungsperiode, S. 18.

¹²⁵ § 1 Abs. 1 SchPflG, BGBl. Nr. 76/1985 idF BGBl. I Nr. 48/2014.

¹²⁶ § 4 Abs. 2 und 3 SchUG, BGBl. Nr. 472/1986 idF BGBl. I Nr. 48/2014.

¹²⁷ § 22 Abs. 11 SchUG, BGBl. Nr. 472/1986 idF BGBl. I Nr. 48/2014.

¹²⁸ <https://www.bmbf.gv.at/enfr/school/schools.html>.

¹²⁹ https://www.bmbf.gv.at/schulen/service/sbmkurz_16615.pdf?4eysu2. Das Zentrum in Kärnten ist seit 2007 unbesetzt.

¹³⁰ Deutsch, Albanisch, BKS, Englisch, Kurdisch, Romanes, Russisch und Türkisch.

¹³¹ http://wien.arbeiterkammer.at/service/broschueren/Bildung/DVD_Die_richtige_Ausbildung_fuer_mein_Kind.html#item-3628

¹³² Vorarlberg zum Beispiel hat ein Konzept zur Unterstützung von Kindern mit „Risikofaktoren“ hinsichtlich ihrer Voraussetzungen, lesen, schreiben und rechnen zu lernen, entwickelt. Siehe Landesschulrat für Vorarlberg (2010): *Landeskonzept spezifische Lernförderung an den Pflichtschulen Vorarlbergs – Kurzfassung*.

¹³³ Für mehr Information siehe <http://www.sprich-mit-mir.at/pages/eltern/sprachstandsfeststellung/instrumente/>.

Wenn es in einer **Schule** genügend Kinder mit außerordentlichem Status gibt, besuchen sie zusätzlich so genannte **Sprachförderkurse**. Diese Kurse können parallel zum Regelunterricht stattfinden oder in diesen integriert sein. In letzterem Fall kommt ein/e DeutschlehrerIn in die Klasse und unterstützt „außerordentliche“ Kinder in der Deutschstunde.

Generell folgen alle Kinder, außer jene mit einem außerordentlichen Status, demselben **Lehrplan**. Der Unterricht muss auf eine Weise gestaltet sein, die die Bedürfnisse aller SchülerInnen berücksichtigt – dies wird „Differenzierung“ genannt. Zum Beispiel muss der Unterricht verschiedene Lehrpläne beinhalten – z.B. für Kinder mit Lernbehinderungen oder mit einem außerordentlichen Status.

Kinder mit einer anderen Muttersprache als Deutsch, egal ob außerordentlich oder nicht, haben auch Zugang zu zusätzlichem **muttersprachlichen Unterricht**. Dieser wird von LehrerInnen, die in der jeweiligen Sprache MuttersprachlerInnen sind, unterrichtet und zwischen zwei und sechs Stunden pro Woche angeboten. Diese Stunden können auch parallel zum Regelunterricht stattfinden, wenn sie die Form von Förderunterricht für die Kinder in Fächern wie z.B. Mathematik haben.¹³⁴ Sie sind nicht verpflichtend und setzen die Zustimmung der Eltern voraus.

Das Referat für Migration und Schule des BMBF stellt **Materialien** für den muttersprachlichen Unterricht zur Verfügung, wie etwa Wörterbücher, mehrsprachige Zeitschriften etc., die online verfügbar sind.¹³⁵

2014 hat Wien begonnen, das **Förderungsprogramm** Förderung 2.0 umzusetzen, bei dem LehrerInnen Kinder bei ihren Hausübungen unterstützen. Das Programm ist gratis und wird für alle Kinder (unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit) angeboten.¹³⁶ Österreichweit entwickeln Schulen ihre eigenen Förderungs- und Unterstützungsprogramme.¹³⁷

In Niederösterreich bieten Schulen **Nachmittagsbetreuung** an, in der LehrerInnen SchülerInnen beim Erledigen der Hausübungen unterstützen. Die Teilnahme ist freiwillig, gratis und unabhängig von der Staatsangehörigkeit. Andere Nachmittagsbetreuungsprogramme werden von NGOs wie der Caritas und dem Roten Kreuz organisiert oder entwickeln sich aus Elterninitiativen.¹³⁸

Für **KindergartenpädagogInnen** bieten **Weiterbildungsinstitute** Lehrgänge in früher sprachlicher Förderung an.¹³⁹

Für **LehrerInnen** sind Deutsch als Zweitsprache und Interkulturelles Lernen mittlerweile Teil ihrer Ausbildung. Differenzierung, also die verschiedenen Bedürfnisse der SchülerInnen in der Klasse zu berücksichtigen, ist ein Unterrichtsprinzip. Außerdem müssen LehrerInnen eine bestimmte Anzahl an Fortbildungsstunden absolvieren, wo etwa Unterrichten in mehrsprachigen Kontexten von mehreren Instituten angeboten wird.

LehrerInnen, die **Sprachförderkurse** unterrichten, müssen eine mehrtägige Einführung absolvieren.

Sie werden für ihre Arbeit kompensiert. Sie müssen eine bestimmte Wochenstundenzahl unterrichten, und Sprachförderkurse bzw. Lernbetreuung (siehe oben) zählen zu diesen Stunden.

¹³⁴ Die Bestimmungen sind je nach Schulform leicht unterschiedlich, siehe BMBF/Referat für Migration und Schule (2014): Gesetzliche Grundlagen schulischer Maßnahmen für SchülerInnen mit anderen Erstsprachen als Deutsch. Gesetze und Verordnungen. Informationsblätter des Referats für Migration und Schule, Nr. 1/2014-15, S. 22f.

¹³⁵ http://www.schule-mehrsprachig.at/index.php?id=276&no_cache=1.

¹³⁶ <https://www.wien.gv.at/rk/msg/2014/06/04006.html>.

¹³⁷ Schriftliche Information der Landesschulräte für Vorarlberg und die Steiermark.

¹³⁸ Schriftliche Information des Landesschulrats für Niederösterreich.

¹³⁹ <http://www.sprich-mit-mir.at/pages/eltern/qualifizierungsangebote/fortweiterbildung/>.

Das Referat Migration und Schule des BMBWF stellt Informationsmaterial für LehrerInnen, die in mehrsprachigen Klassen unterrichten, zur Verfügung.¹⁴⁰

Im Bereich Evaluation gibt es keine Analysen, die auf die Bedürfnisse der Kinder abstellen. Allerdings werden die **schulischen Leistungen** der Kinder getestet. Keine der Überprüfungen zielt auf drittstaatsangehörige Kinder oder andere MigrantInnen speziell ab, allerdings disaggregiert zumindest eine davon die Ergebnisse entlang des sprachlichen Hintergrunds: Alle österreichischen Volksschulen müssen z.B. ihre SchülerInnen in der vierten Schulstufe hinsichtlich der **Bildungsstandards** testen. Deutsch- und Mathematik-Standards werden abwechselnd getestet und extern ausgewertet. Auch zum sozialen und zum Sprachhintergrund der Kinder werden Daten erhoben.

Eine zweite Überprüfung in Mathematik, Deutsch und Englisch findet in der achten Schulstufe statt.¹⁴¹

In **Wien** sind mehrere Überprüfungen verpflichtend. In der ersten Schulstufe gibt es einen Test, nachdem eine Klasse acht Buchstaben gelernt hat. Am Ende des Jahres werden die Lesefähigkeiten der Kinder getestet. Beide Tests werden von den KlassenlehrerInnen durchgeführt. In der dritten Klasse gibt es ein Screening der Lesefähigkeiten, und die Ergebnisse sind nach Geschlecht und Muttersprache disaggregiert. In der vierten Klasse müssen die Kinder einen weiteren Lesetest machen, wo sie auch wieder die Umgangssprache zuhause angeben müssen. Dieser Test („Wiener Lesetest“) wird extern evaluiert.

In **Vorarlberg** gibt es Leistungsüberprüfungen in der fünften und siebten Schulstufe. Ein weiteres Testinstrument, das am Ende der Pflichtschulzeit (üblicherweise nach der neunten Schulstufe) verwendet werden soll, wird gerade eingeführt und soll mit 2016/17 in ganz Vorarlberg verwendet werden.

2. Soziale Inklusion

Zugang zu sozialer Unterstützung und interkulturellen Angeboten

Die wichtigste Form der **sozialen Unterstützung** für Kinder ist die **Familienbeihilfe**. Sie ist eine direkte Transferleistung, die Eltern bis zum 18. Geburtstag ihres Kindes erhalten, oder, wenn das Kind weiter in Ausbildung ist, bis zu dessen 24. Geburtstag. Drittstaatsangehörige Familien haben Zugang zur Familienbeihilfe, sofern ihr Lebensmittelpunkt in Österreich liegt. Sie müssen nachweisen, dass sowohl BezieherIn als auch das Kind einen gültigen Aufenthaltstitel haben.¹⁴²

Familien mit mehr als einem Kind erhalten gestaffelt eine höhere Familienbeihilfe; die Beihilfe ist höher, wenn ein Kind eine schwere Behinderung hat.¹⁴³ AsylwerberInnen und Personen unter subsidiärem Schutz, die in der Grundversorgung sind, haben keinen Zugang zur Familienbeihilfe.¹⁴⁴

Wenn eine Familie in einer außergewöhnlichen finanziellen Belastungssituation ist, kann sie um Zuschuss aus dem **Familienlastenausgleichfonds** ansuchen. Dieses Geld ist nur österreichischen StaatsbürgerInnen, EU-BürgerInnen, Flüchtlingen und staatenlosen Personen zugänglich.¹⁴⁵

Alleinerziehende können einen **Unterhaltsvorschuss** beantragen, wenn die/der PartnerIn, die/der Alimente zahlen sollte, nicht regelmäßig oder überhaupt nicht zahlt. Der prinzipielle Anspruch darauf hängt von der Staatsangehörigkeit des Kindes (unter 18) ab: Drittstaatsangehörige haben keinen Zugang zu diesem Geld, da es österreichischen und EU/EWR-BürgerInnen sowie

¹⁴⁰ <http://www.schule-mehrsprachig.at/index.php?id=61>.

¹⁴¹ <https://www.bifie.at/node/57>.

¹⁴² Laut § 8 NAG 2005 (BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 40/2014), <http://www.bmfj.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen/familienbeihilfe0/drittstaatsangehoerige.html>.

¹⁴³ <http://www.bmfj.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen/familienbeihilfe0/anspruchsvoraussetzung.html>.

¹⁴⁴ <http://www.unhcr.at/unhcr/in-oesterreich/fluechtlingsland-oesterreich/questions-and-answers/asylsuchende-in-oesterreich.html>.

¹⁴⁵ <http://www.bmfj.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen/familienhaerteausgleich/familienhaerteausgleich.html>.

Staatenlosen vorbehalten ist.¹⁴⁶

Die NGO Volkshilfe unterstützt bedürftige Familien finanziell, z.B., damit sie ihre Miet- oder Strom-/Gas-Schulden zahlen, Lebensmittel oder andere notwendige Dinge kaufen können.¹⁴⁷

Gemeinden und kleinere lokale Organisationen führen eine Vielzahl von **interkulturellen Aktivitäten** durch. Die Stadt Salzburg zum Beispiel betreibt das Programm Miteinander lesen, das zweisprachige Märchenstunden für VolksschülerInnen anbietet. Die Organisation arcobaleno in Linz organisiert eine wöchentliche Spielgruppe für Eltern und Kinder unter vier Jahren.¹⁴⁸

Auch auf der Landesebene gibt es Angebote für Kinder. Vorarlberg beispielsweise fördert Lesen ebenfalls („Kinder lieben Lesen“) und verteilt gratis Buchpakete an Eltern. Die Initiative ist für alle Kinder in Vorarlberg gedacht und schließt drittstaatsangehörige Kinder ein.¹⁴⁹

Bekämpfung von Kinderarmut

Der **Nationale Aktionsplan für Integration (NAP.I)** geht auf die Tatsache ein, dass MigrantInnen überproportional armutsgefährdet sind, selbst wenn sie erwerbstätig sind.¹⁵⁰ Maßnahmen zur Berufsorientierung und Qualifizierung werden als Gegenstrategien genannt. Kinderarmut wird im NAP.I nicht angesprochen.

Maßnahmen um Kinderarmut zu bekämpfen/verhindern können in vielen Politikfeldern getroffen werden (ähnlich wie Integrationsmaßnahmen). Der Volkshilfe-Bericht „Kinderarmut in Österreich“¹⁵¹ listet die folgenden Felder auf: monetäre Sicherung (z.B. Mindestsicherung, Beihilfen), Bildungspolitik (z.B. mehr Kindergartenplätze, gemeinsame Schule für alle 10-14-Jährigen), Familienpolitik (z.B. Verbesserungen im Unterhaltsrecht), Arbeitsmarktpolitik (z.B. existenzsichernde Erwerbsarbeit, mehr Kinderbetreuungsangebote am Nachmittag) und Sozialpolitik (z.B. mehr Ressourcen und Kompetenzen für Jugendämter).¹⁵²

Politische Maßnahmen zur Armutsbekämpfung liegen hauptsächlich in der Kompetenz der Länder und bestehen aus Transferleistungen zumeist auf Haushaltsbasis. Zusätzliche Beihilfen zur bedarfsorientierten Mindestsicherung (s.o.), die auf der Länderebene administriert werden, unterscheiden sich je nach Bundesland.¹⁵³

Auch auf der **Bundesebene** gibt es sowohl monetäre als auch nicht-monetäre Transfers, z.B. in den Bereichen der Arbeitslosenversicherung (Kinderzuschläge), Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG; ¹⁵⁴ Familienbeihilfe, SchülerInnenfreifahrt, Schulbücher), Ausgleichszulagenrecht (Kinderzuschläge zur Ausgleichszulage).¹⁵⁵ Diese Transfers sind der Gesamtbevölkerung zugänglich. Drittstaatsangehörige, die ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben, haben Zugang zu allen Leistungen, mit Ausnahme des Familienlastenausgleichsfonds (s.o.).

3. Obsorge¹⁵⁶

Unbegleitete Minderjährige sind üblicherweise AsylwerberInnen oder (anerkannte) Flüchtlinge. Sie werden in 38 Einrichtungen – davon 34 NGOs – betreut. Die Kärntner Landesregierung betreibt ein

¹⁴⁶ <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/49/Seite.490550.html>.

¹⁴⁷ <https://www.volkshilfe.at/images/content/files/kinderarmut/Bericht-Kinderarmut-Volkshilfe-Kurzfassung-16-10-13.pdf>.

¹⁴⁸ Schriftliche Information der Integrationsstelle OÖ, <http://www.arcobaleno.info/events/event/>.

¹⁴⁹ Schriftliche Information der Vorarlberger Landesregierung.

¹⁵⁰ NAP.I, S. 29.

¹⁵¹ Fabris et al. (2013), *Kinderarmut in Österreich*. Bericht.

¹⁵² Fabris et al. (2013), *Kinderarmut in Österreich*. Bericht, S. 3f.

¹⁵³ Fabris et al. (2013), *Kinderarmut in Österreich*. Bericht, S. 73.

¹⁵⁴ BGBl. Nr. 376/1967, idF BGBl. I Nr. 53/2014.

¹⁵⁵ Fabris et al. (2013), *Kinderarmut in Österreich*. Bericht, S. 73.

¹⁵⁶ Alle Informationen zu diesem Thema, wenn nicht anders angegeben: Interview Asylkoordination.

Heim, die verbleibenden drei sind privat geführt. Die 38 Einrichtungen betreuen etwa 900 unbegleitete Minderjährige, von denen die überwiegende Mehrzahl Buben sind. Nur einige wenige betreuen Mädchen (die nur etwa 10% der unbegleiteten Minderjährigen ausmachen).

Nur wenige unbegleitete Minderjährige leben bei Pflegefamilien.

Vormundschaft ist im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) geregelt. Wenn unbegleitete Minderjährige um Asyl ansuchen, wird ihnen ein/e RechtsberaterIn zugewiesen, die/der auch ihr rechtliche/r VertreterIn bis zum Ende des Asylverfahrens ist. Nach dem Verfahren werden sie einer Betreuungseinrichtung zugewiesen. Diese liegen im Kompetenzbereich der Länder, die unterschiedliche Regelungen haben. Danach überträgt ein Gericht die Vormundschaft an die Bezirkshauptmannschaft, oder im Fall von größeren Städten, an den Magistrat, der sie dann ausübt. Die Behörde stellt eine/n Obsorgeberechtigte/n zur Verfügung, der in den meisten Fällen ein/e bei der Behörde angestellte/r SozialarbeiterIn ist.

Nicht in allen Ländern wird sofort ein/e Obsorgeberechtigte gestellt. In einigen geschieht dies erst nach sechs Monaten, da die Landesregierung argumentiert, dass der gewöhnliche Aufenthalt einer Person erst nach dieser Zeitspanne gefestigt ist.

Formale Kriterien, Richtlinien, spezielle Voraussetzungen, die ein Vormund erfüllen muss oder Monitoring der Vormunde existieren nicht.

Die Funktionen der Obsorge sind de facto zwischen **drei Personen** aufgeteilt: Der/die eigentliche **Obsorgeberechtigte/n** (SozialarbeiterIn der Bezirkshauptmannschaft oder beim Magistrat), die **Betreuungsstelle**, die für Pflege und Bildung verantwortlich ist, und die/der **gesetzliche VertreterIn** im Asylverfahren.

In Wien ist die Betreuungseinrichtung beispielsweise für das Unterzeichnen von Bildungs- und Ausbildungsverträgen, für die Zustimmung zu medizinischen Behandlungen und Therapien sowie für Dokumente zuständig. Da diese Verantwortlichkeiten bereits die meisten Bereiche abdecken, bleibt für die/den Obsorgeberechtigte/n nicht mehr viel übrig.

Je nach Bundesland kann die rechtliche Vertretung dieselbe Person sein wie die/der Obsorgeberechtigte (wie etwa in Linz); es können spezialisierte RechtsberaterInnen sein (wie etwa in Wien); in einigen Fällen werden auch AnwältInnen als VertreterInnen bezahlt (wie etwa in St. Pölten und Salzburg); manchmal wird die Vertretung auch an NGOs ausgelagert.

Unbegleitete Minderjährige suchen üblicherweise um Asyl an und werden in Betreuungsstellen untergebracht. Andere Minderjährige, die in Einrichtungen der Kinder- und Jugendwohlfahrt untergebracht sind, bekommen im Vergleich höhere Tagsätze, was eine bessere Versorgung ermöglicht. Laut Katharina Glawischnig, Koordinatorin bei der NGO Asylkoordination, verstößt dies gegen die Kinderrechtskonvention, die klar besagt, dass alle Kinder unabhängig von ihrem rechtlichen Status gleich behandelt werden sollen.

Zusätzlich bieten einige Projekte, wie etwa Connecting People,¹⁵⁷ die Möglichkeit einer Patenschaft an. Die/der unbegleitete Minderjährige wird mit einer anderen Person oder einem Paar zusammengebracht. Diese Freiwilligen unterstützen die/den Minderjährige/n und begleiten sie/ihn im Integrationsprozess. PatInnen haben keine Rechte oder Pflichten, sondern fungieren als informelle Kontaktpersonen für die Jugendlichen, wenn sie Fragen haben. Oft verbringen sie auch Zeit mit den Jugendlichen, unterstützen sie beim Deutschlernen oder unternehmen mit ihnen Freizeitaktivitäten.

Connecting People bietet im ersten Jahr Gruppentreffen für neue PatInnen an, die zur Unterstützung und zum Austausch dienen. Alle 2-3 Jahre evaluiert die Organisation die Patenschaft. Etwa 80 % der Patenschaften sind langfristig stabil.

¹⁵⁷ www.connectingpeople.at/.

Analyse: Integration von Kindern

Der Bericht zeigt, dass der Hauptfokus von Integrationsmaßnahmen für Drittstaatsangehörige Kinder auf **Bildung** (d.h. Schulen) und **Spracherwerb** liegt. Maßnahmen und Policies werden auf Bundes- wie auf Landesebene entwickelt. Wie oben erwähnt, könnte ein strukturelles Problem für Integration darin liegen, dass Kinder schon mit zehn in verschiedene Schullaufbahnen getrennt werden.

Soziale Inklusion im Sinne des Zugangs zu sozialer Unterstützung und Leistungen hängt zumeist vom Status bzw. der Aufenthaltsdauer der Eltern ab. Während drittstaatsangehörige Eltern – abhängig davon, wie lange sie schon in Österreich sind – Zugang zu vielen Formen der Unterstützung haben, sind sie von Ressourcen für familiäre Härtesituationen abgeschnitten.

Vormundschaft für unbegleitete Minderjährige ist grundsätzlich ein Thema, das nur AsylwerberInnen betrifft. AsylwerberInnen sind nicht Teil des österreichischen Integrationsparadigmas (siehe Länderbericht Phase 1). Wie dieser Bericht zeigt, gibt es Einrichtungen, in denen diese Jugendlichen betreut werden, werden sie nicht gleich behandelt wie andere in der Kinder- und Jugendwohlfahrt betreute Kinder.

Während der Spracherwerb (und auch das Erlernen der Sprache der Eltern) eines der wichtigsten **Politikziele**¹⁵⁸ ist, was sicher auch den Bedürfnissen drittstaatsangehöriger Kinder entgegenkommt, sind die Outcomes im späteren Leben stark durch die frühe Trennung in verschiedene Schulformen (und den relativ hohen Prozentsatz von MigrantInnenkindern in Sonderschulen) beeinflusst.

II.2. Outcomes

Tabelle 8: DSA Kinder – Outcomes

DSA Kinder						
Integrationsbereich	Outcome-Indikatoren	Kategorie				Datenquelle
		Österr. Kinder	DSA Kinder	DSA Mädchen	TCN Buben	
Bildung	DSA Bevölkerung im Schulalter	1,152,373	150,666	72,247	78,419	Statistik Austria ¹⁵⁹
	Leistungsschwache SchülerInnen	23.0 %	(49.7 %) (64.1 %) (43.1 %)	keine Daten	keine Daten	OECD/PISA ¹⁶⁰
	Frühe SchulabgängerInnen	5.6 %	24.9 %	24.3 %	25.6 %	Eurostat ¹⁶¹
	SchulabbrecherInnen quote ¹⁶²	n/a				

¹⁵⁸ Auch laut NAP.I, S. 14.

¹⁵⁹ Statistik Austria (2013): Bevölkerungsstand 2013. Tabelle Bevölkerung ausländischer Herkunft nach Geschlecht, Alter und Bundesländern (01.01.2013), 5-19. Da das Schulalter in Österreich erst mit 6 beginnt, sind die hier präsentierten Zahlen etwas höher.

¹⁶⁰ OECD (2012): *Untapped Skills. Realising the potential of immigrant students*. Report, S. 138: Anteil der leistungsschwächsten SchülerInnen (unter Level 2) in Lesen. Die Zahlen zeigen den Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund (nicht Staatsangehörigkeit!) allgemein, der ersten und der zweiten Generation (von oben nach unten). Es gibt keine eigenen Daten zu Drittstaatsangehörigen (schriftliche Information des BIFIE).

¹⁶¹ Eurostat (2013): Early leavers from education and training by sex and citizenship [edat_lfse_01].

Frühe/r AbgängerIn aus Bildung oder Ausbildung (*Early leaver from education and training*), vormals frühe/r SchulabgängerIn (*early school leaver*), bezeichnet generell eine Person zwischen 18 und 24 die höchstens einen niedrigen Sekundärabschluss hat und keine weitere (Aus-)Bildung verfolgt. Die Zahl kann als Prozentsatz der Gesamtbevölkerung zwischen 18 und 24 ausgedrückt werden.

¹⁶² SchulabbrecherIn: SchülerIn, die/der die Schule vor dem Abschluss verlässt. Da Österreich kein eingliedriges Schulsystem hat, ist das Konzept SchulabbrecherIn nicht auf das österreichische Bildungssystem anwendbar. Alle Kinder

	DSA Kinder in vorschulischer Betreuung ¹⁶³	59.2 % (inkl. altersgemischte Einrichtungen)	57.3 % (inkl. altersgemischte Einrichtungen)	keine Daten	keine Daten	Statistik Austria
		51.1 % (exkl. altersgem. Einr.)	47.7 % (exkl. altersgem. Einr.)			
	Anteil der DSA SchülerInnen in niedrigeren als altersentsprechenden Schulstufen	keine Daten ¹⁶⁴				
Soziale Inklusion	Risiko von Armut und sozialer Ausgrenzung für Kinder	18.2 %	47.1 %			Eurostat: SILC Statistik Austria
	Persistente Armutsgefährdungsrate für Kinder ¹⁶⁵	nicht verfügbar				(Eurostat: SILC)
	Erhebliche materielle Deprivation für Kinder	4.2 %	(18.0%) ¹⁶⁶			Eurostat: SILC Statistik Austria
	Erwerbsarmutsquote für Personen in Haushalten mit abhängigen Kindern ¹⁶⁷	7.6 %	(17.7%) ¹⁶⁸			Eurostat: SILC Statistik Austria
	Anteil der Kinder, die in Haushalten mit sehr niedriger Erwerbsintensität leben	5.0 %	22.6 %			Eurostat: SILC Statistik Austria
	Wohnungs-	17.1 %	30.9 %			Eurostat: SILC

müssen neun Jahre lang die Schule besuchen; danach haben sie ihre Schulpflicht erfüllt. Einige machen eine Lehre, andere arbeiten oder suchen Arbeit. Obwohl diese SchülerInnen keinen Oberstufenabschluss/keine Matura haben, sind sie trotzdem keine AbbrecherInnen.

¹⁶³ Insgesamt gibt es 39.566 DSA Kinder im Vorschulalter (0-5). Davon sind 19.056 Mädchen und 20.510 Buben. 22.668 (inklusive altersgemischte Einrichtungen) bzw. 18.887 (exklusive altersgemischte Einrichtungen) sind in vorschulischer Betreuung.

403.933 österreichische Kinder sind im Vorschulalter, davon 196.013 Mädchen und 207.920 Buben. 239.046 (inklusive altersgemischte Einrichtungen) bzw. 206.574 (exklusive altersgemischte Einrichtungen) sind in vorschulischer Betreuung. Zu beachten ist, dass ein Jahr Kindergartenbesuch verpflichtend ist.

Statistik Austria (2014): Bevölkerung am 01.01.2014 nach zusammengefasster Staatsangehörigkeit, Geschlecht und Altersgruppen und Statistik Austria (2014): Kindertagesheimstatistik 2013/14 – Kinder in Kindertagesheimen nach der Staatsangehörigkeit und der Muttersprache 2013.

¹⁶⁴ Schriftliche Information der Statistik Austria.

¹⁶⁵ Daten aufgrund einer Datenrevision in Österreich nicht verfügbar (schriftliche Information der Statistik Austria).

¹⁶⁶ n=39.

¹⁶⁷ 18-64-Jährige in Haushalten mit Kindern.

¹⁶⁸ n=32.

	deprivation von Kindern ¹⁶⁹					Statistik Austria
	Überbelegungsrate bei Kindern	18.7 %	55.0 %			Eurostat: SILC Statistik Austria
	Höchster Bildungsabschluss der mit dem Kind im Haushalt lebenden Elternteile ¹⁷⁰	3.82	3.32			Eurostat: SILC Statistik Austria

Quellen: siehe rechte Spalte

Analyse

Basierend auf den in der obigen Tabelle dargestellten Indikatoren – wobei für die meisten davon Daten vorlagen – haben drittstaatsangehörige Kinder in fast allen Fällen schlechtere Outcomes als österreichische Kinder (die Ausnahme ist vorschulische Betreuung, die fast gleich hoch ist). **Bildung** ist bereits ein Fokus von Integrationsmaßnahmen, und sollte es auch sein, da sie Auswirkungen auf so viele Bereiche im späteren Leben hat.

Was die Tabelle nicht zeigt, ist dass ein großer Anteil drittstaatsangehöriger Kinder eine NMS oder Sonderschule besuchen, was, wie oben argumentiert, Auswirkungen auf ihre Lernumgebung sowie ihre Bildungs- und andere Outcomes hat.

Wieder ist es mit dieser Analyse alleine nicht möglich zu sagen, was die genauen Gründe für schlechtere Outcomes sind. Jedoch haben viele Studien¹⁷¹ die Auswirkungen von Peers auf schulische Leistungen dokumentiert. Die Trennung in verschiedene Schulformen erhöht also aller Wahrscheinlichkeit nach Ungleichheiten in schulischen Leistungen, die sich mit der Zeit akkumulieren. Andere Forschungsliteratur hat gezeigt, dass Investitionen in frühkindliche Bildung (z.B. Kinderkrippen, Kindergarten, Vorschule) große Auswirkungen auf spätere Outcomes hat.¹⁷² Insofern könnte ein zweites verpflichtendes Kindergartenjahr – mit entsprechenden Ressourcen für Kindergärten – ein guter Ansatz sein, sollte jedoch nicht nur auf MigrantInnenkinder abzielen.

Hinsichtlich **sozialer Inklusion** ist die Lage von Kindern durch die Situation ihrer Eltern/Erziehungsberechtigten beeinflusst. Anders ausgedrückt ist Kinderarmut eigentlich Armut der Eltern/Alleinerziehenden (Mütter)/Familien. Hier wären ebenfalls mehr Daten bzw. mehr Aufschlüsselung notwendig, um Empfehlungen abgeben zu können, die an Armutsursachen ansetzen. Mehrere Maßnahmen, von denen einige auch schon umgesetzt sind, könnten beitragen, das Problem anzugehen, wie etwa keine Diskriminierung von Drittstaatsangehörigen im Zugang zu Leistungen, öffentliche/geförderte Wohnungen etc. Natürlich sind auch Maßnahmen, die den Zugang von Drittstaatsangehörigen zu existenzsichernder Arbeit fördern, Maßnahmen gegen Armut.

¹⁶⁹ Anteil der Kinder (0-17), die in einer Unterkunft mit einem undichten Dach, feuchten Wänden, Böden oder Fundament oder modrigen Fensterrahmen oder Böden leben.

¹⁷⁰ Mittelwert des höchsten Abschlusses laut ISCED im Haushalt (nach Staatsangehörigkeit des Kindes). ISCED-Levels nach ISCED 97 von 0 (*pre primary*) bis 6 (*second stage tertiary*).

¹⁷¹ Für OECD/PISA siehe Entorf, Horst/Lauk, Martina (2008): Peer Effects, Social Multipliers and Migrants at School: An International Comparison, *Journal of Ethnic and Migration Studies* 34 (4), S. 663-654. Für Österreich siehe Schneeweis, Nicole/Winter-Ebmer, Rudolf (2008): Peer effects in Austrian schools, in Dustmann, Christian/Fitzenberger, Bernd/Machin, Stephen (Hg.): *The Economics of Education and Training. Studies in Empirical Economics*, Heidelberg: Physica, S. 133-155.

¹⁷² Eine Übersicht über Studien zu den Auswirkungen von frühkindlicher Bildung bietet Famira-Mühlberger, Ulrike (2014): Zur ökonomischen Notwendigkeit eines investiven Sozialstaates, in: Buxbaum, Adi (Hg.): *Perspektiven für den sozialen Fortschritt. Sozialinvestitionen haben eine Mehrfachdividende* (Sozialpolitik in Diskussion, Nr. 16), Wien: Arbeiterkammer, S. 32.

Teil III: Integration von Betroffenen von Menschenhandel

III.1 Die Policy-Ebene

Einleitung

Betroffene von Menschenhandel werden im **NAPI** nur einmal erwähnt – im Zusammenhang mit dem Vorhaben, Opferschutzeinrichtungen, v.a. für Frauen und Kinder, auszubauen.

Der Opferschutzaspekt der Integration von Betroffenen von Menschenhandel zeigt ein gewisses Maß an Wien-Zentriertheit. Die beiden Opferschutzeinrichtungen, die die Hauptansprechpartnerinnen der Polizei im Fall des Verdachts auf Menschenhandel sind, befinden sich in Wien. Für Frauen bietet die NGO LEFÖ-IBF (Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels) und für Männer das Projekt MEN VIA ein breites Spektrum an Unterstützungsleistungen, von psychosozialer Beratung bis zur Begleitung zu Gerichtsterminen.¹⁷³

Viele Betroffene, die in anderen Bundesländern identifiziert werden, kommen nach Wien und werden dort betreut. Einige wenige bleiben auch im jeweiligen Bundesland.

Während LEFÖ-IBF viele Jahre Erfahrung hat, ist MEN VIA ein eher neues Projekt. Es ist dem MEN Gesundheitszentrum in Wien zugeordnet. 2014 war es ein Pilotprojekt und gerade dabei, um eine Verlängerung der Förderungen anzusuchen und die zweite Projektphase zu starten. LEFÖ-IBF wird vom BMI und vom BMBF finanziert, MEN VIA vom BMASK.

Maßnahmen zur Integration von Betroffenen von Menschenhandel wurden in vier Sphären untersucht: Bleiberecht, Zugang zu wohlfahrtsstaatlichen Leistungen und Unterstützung, Bildung und Beschäftigung. In der Sphäre **Bleiberecht** können drittstaatsangehörige Betroffene zu Beginn die Aufenthaltsberechtigung „Besonderer Schutz“ beantragen. Der Titel gibt ihnen beschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt, aber nicht zu Trainingsmaßnahmen. Die Bedenkzeit hat in der Praxis nur begrenzte Relevanz, aber die Erfahrung der NGOs zeigt, dass Personen, die als Betroffene von Menschenhandel identifiziert werden, *üblicherweise* nicht abgeschoben werden.¹⁷⁴ Betroffene haben Zugang zu verschiedenen **Unterstützungsleistungen**, wie z.B. Unterbringung (oft durch NGOs). Sobald sie aus einer Not- oder Übergangswohnung ausziehen und Miete zahlen müssen, brauchen sie eine Arbeitsstelle, da die Unterstützung durch den Wohlfahrtsstaat nicht ausreicht. Das kann in einem angespannten Arbeitsmarkt, in dem ArbeitgeberInnen oft keine MigrantInnen einstellen wollen, problematisch sein.

Da alle Kinder – unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus – schulpflichtig sind, sind von Menschenhandel betroffene Kinder in den Bereich **Bildung** eingeschlossen. Erwachsene haben Zugang zu Sprachkursen (aber nicht zu Trainings-/Qualifizierungsmaßnahmen).

In der Sphäre **Beschäftigung** haben Betroffene von Menschenhandel mit einer Aufenthaltsberechtigung „Besonderer Schutz“ erleichterten Zugang zum Arbeitsmarkt, d.h., das AMS muss nicht bestätigen, dass eine offene Stelle nicht mit einer/einem österreichischen BewerberIn bzw. einer/einem MigrantIn mit entsprechender Arbeitserlaubnis besetzt werden könnte.

¹⁷³ <http://www.justiz.gv.at/web2013/html/default/prozessbegleitung.de.html>. Anspruch auf Prozessbegleitung hat eine Person, die durch eine Tat besonders emotional betroffen ist. Finanziert wird sie vom Justizministerium.

¹⁷⁴ Manchmal werden sie aber selbst nach einer Aussage bei der Polizei abgeschoben:

<http://derstandard.at/1293371084523/Trotz-Aussage-vor-Polizei-Verschleppte-Frau-wurde-abgeschoben>.

1. Bleiberecht

Bedenkzeit

Österreich gewährt eine **Erholungs- und Bedenkzeit von 30 Tagen**. Dies ist ein Ergebnis der Umsetzung der Europaratskonvention, die 2008 in Kraft getreten ist. Während dieser Zeit können Betroffene nicht abgeschoben werden. Die Bedenkzeit ist nicht durch eine gesetzliche Bestimmung sondern durch einen Erlass des Innenministeriums geregelt.

Während der Bedenkzeit haben Betroffene Anspruch auf Unterstützung durch Opferschutzorganisationen (siehe unten).

Der Erfahrung der NGO LEFÖ-IBF nach wollen viele Klientinnen aussagen – nicht unbedingt in einem Straf-, aber in einem Zivilprozess, durch den sie Entschädigung erhalten könnten.¹⁷⁵

Aufenthaltsberechtigung

Drittstaatsangehörige Opfer (und ZeugInnen) von Menschenhandel können die **Aufenthaltsberechtigung „Besonderer Schutz“ (§57 AsylG¹⁷⁶)** beantragen. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) entscheidet über die Anträge.¹⁷⁷ Die Voraussetzung für diese Berechtigung ist, dass die Strafverfolgungsbehörden von der Tat wissen, d.h., eine Behörde muss den Opfer- bzw. ZeugInnenstatus bestätigen (eine Aussage bei der Polizei ist also notwendig);¹⁷⁸ ein Straf- oder Zivilprozess muss laufen, dessen Ausgang ist jedoch nicht relevant.¹⁷⁹ Wenn ein Verfahren beendet ist, ohne dass eine Person ihren Aufenthaltstitel erhalten hat, hat diese Person keinen Anspruch mehr darauf. Im Fall eines abgebrochenen Verfahrens bleibt der Anspruch jedoch weiter aufrecht.¹⁸⁰

Die Aufenthaltsberechtigung Besonderer Schutz gilt zumindest für 12 Monate und kann im Fall eines laufenden Zivil- oder Strafprozesses verlängert werden. Da das anzuwendende Gesetz, und mit ihm die zuständige Behörde, am 01.01.2014 geändert wurden, ist der Prozess derzeit noch in einer Übergangsphase. Die Aufenthaltsberechtigung sollte innerhalb von sechs Wochen ausgestellt werden. Allerdings dauert die Bewilligung der Erfahrung von LEFÖ-IBF nach viel länger, was lange Wartezeiten für ihre KlientInnen zur Folge hat.¹⁸¹

Mit der Aufenthaltsberechtigung Besonderer Schutz haben Betroffene eine **Beschäftigungsbewilligung**, aber keine Arbeitsbewilligung. Das bedeutet, sie haben keinen vollen Zugang zum Arbeitsmarkt, sondern brauchen eine/n ArbeitgeberIn, die/der sie einstellen würde. Allerdings haben sie einen **erleichterten Arbeitsmarktzugang**. Das bedeutet, dass die Arbeitsmarkprüfung nicht notwendig ist, welche sicherstellt, dass eine offene Stelle nicht mit einer qualifizierten Person, die beim AMS gemeldet ist, besetzt werden kann. Eine Beschäftigungsbewilligung gibt drittstaatsangehörigen Betroffenen von Menschenhandel **keinen Zugang zu AMS-Trainings**.

Betroffene von Menschenhandel können später – normalerweise, nachdem sie den „Besonderen Schutz“ bekommen haben – eine **RWR-Karte plus** beantragen. Die RWR-Karte plus gibt ihnen unbeschränkten Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt sowie zu wohlfahrtsstaatlichen Leistungen (bereits in der Antragsphase). Sie muss jährlich verlängert werden, zählt aber als ein dauerhafter Aufenthaltstitel. Die Voraussetzungen des §57 AsylG müssen bei Antragstellung

¹⁷⁵ Interview LEFÖ-IBF.

¹⁷⁶ BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 144/2013.

¹⁷⁷ <http://www.bfa.gv.at/bundesamt/aufgaben/start.aspx>.

¹⁷⁸ LEFÖ-IBF (2010), *Behördenfolder*, S. 4f.

¹⁷⁹ LEFÖ-IBF (2012), *Rechtliche Informationen*.

¹⁸⁰ Interview LEFÖ-IBF.

¹⁸¹ Interview LEFÖ-IBF.

weiterhin aufrecht sein.¹⁸² Außerdem muss das Modul 1 der Integrationsvereinbarung abgeschlossen sowie ein adäquates Arbeitsplatzangebot und Mindestentlohnung gegeben sein.¹⁸³

2. Zugang zu wohlfahrtsstaatlichen Leistungen und Unterstützung

Unterbringung

Unterbringung für Betroffene von Menschenhandel wird durch NGOs ermöglicht. Für Frauen ist die wichtigste Organisation LEFÖ-IBF, für Männer das Projekt MEN VIA. Beide befinden sich in Wien.

LEFÖ-IBF betreibt eine Notwohnung, die bis zu zwölf Frauen beherbergen kann, deren Ort geheim gehalten wird und in der LEFÖ-IBF-Mitarbeiterinnen mit verschiedenen kulturellen Hintergründen rund um die Uhr anwesend sind. Die Organisation betreibt auch eine Übergangswohnung mit sechs Betten und teilweiser Anwesenheit einer Mitarbeiterin. Diese Wohnung ist für Frauen gedacht, die schon stabiler und unabhängiger sind, eine Aufenthaltsberechtigung haben und von deren Täter keine Gefahr mehr ausgeht, aber die immer noch Unterstützung brauchen. LEFÖ-IBF kooperiert auch mit der Caritas und Mutter-Kind-Heimen in Wien sowie mit Frauenhäusern in anderen Bundesländern, falls eine Frau lieber dort bleiben und nicht nach Wien kommen möchte.

Die christliche Organisation SOLWODI (Solidarity with Women in Distress) betreibt ebenfalls eine Schutzwohnung in Wien, in der bis zu acht Frauen und ihre Kinder untergebracht werden können. Die Arbeit von SOLWODI fokussiert auf Frauen, die in die Prostitution (also nicht andere Arbeitsfelder) gehandelt wurden. In Kärnten bietet Talitha,¹⁸⁴ ein von der Caritas betriebenes Beratungszentrum für Betroffene von Menschenhandel und Sexarbeiterinnen sichere Unterbringung für Klientinnen.

Die Interviewpartnerinnen von LEFÖ-IBF und vom BMEIA gaben beide an, dass es genügend Einrichtungen gebe, um alle betroffenen Frauen unterzubringen.¹⁸⁵ SOLWODI musste ebenfalls noch nie eine Frau abweisen. Im Notfall können sie zusätzliche Betten aufstellen um mehr Frauen unterzubringen.¹⁸⁶

Es gibt **keine Beschränkungen**, wie lange Betroffene in einer Einrichtung bleiben können. Das heißt, sie können so lange bleiben, wie sie Unterstützung benötigen.¹⁸⁷

Das Projekt MEN VIA hat bis jetzt noch nicht die Kapazitäten, die es gerne für die Unterbringung von Klienten hätte. Zu Beginn wurde auf Einzelfallbasis mit Kirchen, Hotels oder günstigen Pensionen kooperiert. Später wurde eine Wohnung angemietet, aber das Team stellte bald fest, dass die meisten Männer eigentlich 24-Stunden-Betreuung brauchen würden, um sich zu stabilisieren. In der nächsten Projektphase, für die MEN VIA derzeit (Oktober 2014) um Förderungen ansucht, ist geplant, 24-Stunden-Betreuung in der Wohnung zu haben.¹⁸⁸

LEFÖ-IBF unterstützt bei der Wohnungssuche, wenn eine Frau aus einer Wohnung auszieht. Es gibt ein paar leistbare Optionen, wie Gemeindewohnung (unter bestimmten

¹⁸² Interview LEFÖ-IBF.

¹⁸³ LEFÖ-IBF (2012), *Rechtliche Informationen*.

¹⁸⁴ <http://www.caritas-kaernten.at/hilfe-einrichtungen/nothilfe/menschenhandel/>.

¹⁸⁵ Interviews LEFÖ-IBF und BMEIA.

¹⁸⁶ Schriftliche Information von SOLWODI.

¹⁸⁷ Interview LEFÖ-IBF, schriftliche Information von SOLWODI.

¹⁸⁸ Interview MEN VIA.

Voraussetzungen,¹⁸⁹ und es gibt lange Wartelisten) oder die Unterbringung in einem Mutter-Kind-Heim. Es gibt auch die Möglichkeit, um Wohnbeihilfe anzusuchen. LEFÖ-IBF beschrieb den Prozess aus einer Not- oder Übergangswohnung auszuziehen als einen sehr schwierigen Schritt für ihre Klientinnen. Eine leistbare Wohnung zu finden kann lang dauern, v.a. in Wien, wo der Wohnungsmarkt in den letzten Jahren angespannter geworden ist.

Eine Herausforderung für die Zukunft ist adäquate Unterbringung für von Menschenhandel betroffene Transgenderpersonen.¹⁹⁰

Österreich bemüht sich, Betroffene nicht in Strafverfolgungseinrichtungen unterzubringen. Ein Erlass des Innenministeriums legt fest, dass die Polizei LEFÖ-IBF kontaktieren soll, wenn bei einer Frau der Verdacht auf Menschenhandel besteht. So wird vermieden, dass die Frau durch die Polizei untergebracht wird. Die Polizei kontaktiert mittlerweile auch MEN VIA, wenn sie einen betroffenen Mann identifiziert.

Zugang zu Unterstützung

Als Opfer in einem Strafverfahren hat eine betroffene Person das Recht auf **Unterstützung durch eine Opferschutzorganisation**. Dieses Recht sollte ihnen während der Einvernahme durch die Polizei vorgelesen und gedolmetscht werden.¹⁹¹

LEFÖ-IBF ist eine Opferschutzorganisation, die für ganz Österreich zuständig ist. Das heißt, wenn eine Frau (älter als 15) in einem anderen Bundesland identifiziert wird, kann LEFÖ-IBF sie trotzdem unterstützen. Bei Minderjährigen ist die Lage anders, da diese in der Verantwortung der Jugendwohlfahrt sind, die Ländersache ist. Nur die Stadt Wien hat eine spezialisierte Einrichtung in diesem Bereich („Drehscheibe“).¹⁹² Da Minderjährige nicht von einem Bundesland ins andere verwiesen werden sollen, kann die Drehscheibe üblicherweise Kinder, die in einem anderen Bundesland als Wien identifiziert wurden, nicht unterstützen.¹⁹³

In der Task Force Menschenhandel wird derzeit auch über die Einrichtung eines **Referral Mechanism** gesprochen, der auch schon im Nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels steht. Ein solcher Mechanismus soll die Zusammenarbeit von Strafverfolgungsbehörden, Jugendwohlfahrt (wo anwendbar), Asylbehörden, dem Gesundheitsbereich, Opferschutzorganisationen etc. regulieren, vereinfachen und vereinheitlichen. Bis jetzt wurde er noch nicht umgesetzt.¹⁹⁴

Drittstaatsangehörige, die die Aufenthaltsberechtigung „Besonderer Schutz“ beantragen, sind ab Antragsstellung **gesundheitsversichert** – und haben Zugang zu wohlfahrtsstaatlichen Leistungen. Medizinische Notfälle müssen generell ungeachtet des Aufenthaltsstatus versorgt werden. LEFÖ-IBF erhält jedoch manchmal Spitalsrechnungen, die die Organisation dann beeinsprucht.

In Wien ist AmberMed¹⁹⁵ – gemeinsam betrieben von der Diakonie und dem Roten Kreuz – die Hauptkooperationspartnerin für **noch unversicherte (und undokumentierte) Drittstaatsangehörige**. AmberMed bietet generelle und spezialisierte Gesundheitsversorgung sowie Dolmetschservices in einer Reihe von Sprachen an. Akute Fälle werden allerdings nicht behandelt. MEN VIA überweist manchmal Klienten ans Neunerhaus, ein Obdachlosenheim,

¹⁸⁹ <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/21/Seite.210240.html>.

¹⁹⁰ Interview MEN VIA.

¹⁹¹ Interview LEFÖ-IBF.

¹⁹² Interview IOM.

¹⁹³ Schriftliche Information von IOM.

¹⁹⁴ Interview und schriftliche Information von IOM, Interview BMEIA.

¹⁹⁵ <http://www.amber-med.at/>.

das auch Gesundheitsversorgung anbietet. MEN VIA selbst hat einen Arzt im Team, der Gesundheitsberatung und Erstuntersuchungen macht.

Die von der Caritas betriebene Marienambulanz (Graz) sowie das Krankenhaus der Barmherzigen Brüder (Wien) bieten ebenfalls Basisgesundheitsversorgung für unversicherte Personen an.¹⁹⁶

LEFÖ-IBF bietet **psychosoziale Beratung** an und kooperiert mit Psychotherapeutinnen, die in verschiedenen Sprachen arbeiten, so dass im Idealfall keine Dolmetscherin gebraucht wird. Deren Leistungen können durch Entschädigungszahlungen aus dem Opferschutzgesetz bezahlt werden.¹⁹⁷ Der Psychosoziale Dienst in Wien ist ebenfalls gratis zugänglich.

MEN VIA bietet ebenfalls psychosoziale Beratung an. Das Projekt will seine Services auch in anderen Sprachen als Deutsch anbieten. Derzeit verwendet es Dolmetscher für die Beratung (einschließlich psychosoziale Prozessbegleitung). Im Moment werden im MEN VIA-Team Serbisch, Russisch, Türkisch, Englisch und Französisch gesprochen.

Es gibt keine auf Menschenhandelsopfer zugeschnittene **soziale Unterstützungsprogramme**, aber Betroffene haben Zugang zu vielen wohlfahrtsstaatlichen Leistungen (siehe oben und unten). Auf der Gemeindeebene haben Betroffene Zugang zu mehreren vergünstigten Leistungen. Zum Beispiel versorgt LEFÖ-IBF ihre Klientinnen mit Fahrkarten für öffentliche Verkehrsmittel. Der Kulturpass,¹⁹⁸ der InhaberInnen gratis Zugang zu einer Reihe von kulturellen Programmen und Einrichtungen (z.B. Museen, Theater, ...) ermöglicht, ist für Betroffene verfügbar. Sowohl LEFÖ-IBF als auch MEN VIA kooperieren für Deutschkurse zu einem reduzierten Preis mit Volkshochschulen. In Wien gibt es einen speziellen Topf für „Hilfe in besonderen Lebenslagen“, zu dem alle, die länger als drei Monate in Wien gelebt haben, Zugang haben.¹⁹⁹

Ob von Menschenhandel betroffene Mütter (und grundsätzlich: Väter) Zugang zu **Kinderbetreuung und Unterstützungsleistungen für Eltern** haben, hängt von deren Aufenthaltstitel ab. InhaberInnen der Aufenthaltsberechtigung „Besonderer Schutz“ bekommen Grundversorgung und haben daher keinen Zugang zu diesen Leistungen. Jene, die bereits die RWR-Karte plus haben, haben Zugang zu den gleichen Leistungen wie ÖsterreicherInnen. Zu den geltenden Einschränkungen siehe Teil I.1.3 (Soziale Inklusion/Kinderbetreuungsgeld) und Teil II.1.2 (Soziale Inklusion/Familienbeihilfe).

In ähnlicher Weise hängt auch der Zugang zu **sozialen Unterstützungsleistungen** vom Aufenthaltstitel ab. Die Grundversorgung, welche die InhaberInnen einer Aufenthaltsberechtigung „Besonderer Schutz“ erhalten, soll die Grundbedürfnisse abdecken.²⁰⁰ Diese Drittstaatsangehörigen haben daher keinen Zugang zur Mindestsicherung.²⁰¹

Drittstaatsangehörige mit einer RWR-Karte plus können Mindestsicherung beziehen. Allerdings reicht dieses Geld laut LEFÖ-IBF nur dann aus, wenn sie keine Miete zahlen

¹⁹⁶ <http://www.caritas-steiermark.at/hilfe-einrichtungen/fuer-menschen-in-not/gesundheits/marienambulanz>, für Details siehe <http://www.maia.at/patient.htm>.

¹⁹⁷ BGBl. Nr. 288/1972 idF BGBl. I Nr. 71/2013.

¹⁹⁸ Den Kulturpass gibt es in Niederösterreich, Salzburg, Oberösterreich, der Steiermark, Tirol, Wien und Vorarlberg. www.hungeraufkunstundkultur.at/.

¹⁹⁹ <https://www.wien.gv.at/amtshelfer/gesundheits/gesundheitsrecht/sozialhilfe/sonderbedarf.html>.

²⁰⁰ Interview BMEIA.

²⁰¹ <http://www.unhcr.at/unhcr/in-oesterreich/fluechtlingsland-oesterreich/questions-and-answers/asylsuchende-in-oesterreich.html>.

müssen (d.h., in einer Not- oder Übergangswohnung wohnen). Sonst müssen sie eine bezahlte Stelle finden, um ihren Lebensunterhalt bestreiten zu können.²⁰²

Für KlientInnen mit **besonderen Bedürfnissen** (wie etwa traumatisierte KlientInnen) bieten Opferschutzorganisationen psychosoziale Beratung an. Traumatisierte Personen haben auch Anspruch auf Prozessbegleitung durch eine Opferschutzorganisation. In Wien bietet der Psychosoziale Dienst auch Tagesstruktur an, die KlientInnen bei alltäglichen Erledigungen unterstützt, Freizeitprogramme anbietet und darauf abzielt, sie zu stabilisieren.²⁰³

3. Bildung

Wie oben beschrieben, haben alle Kinder das gleiche Recht auf Zugang zu **Bildung**, also auch von Menschenhandel betroffene **Kinder**. So lange sie unter 15 Jahre alt sind, müssen sie eine Schule besuchen.

Obwohl Betroffene von Menschenhandel mit einer Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz erleichterten Zugang zum Arbeitsmarkt haben, haben sie keinen Zugang zu **Qualifizierungsmaßnahmen**, d.h. Berufsqualifizierungskursen. Das ändert sich, sobald sie die RWR-Karte plus beantragen. Der Erfahrung von LEFÖ-IBF nach erfordert es einzelfallbasierte Recherche, einen geeigneten Kurs zu finden.²⁰⁴ Es gibt keine eigenen Kurse für Betroffene von Menschenhandel.

Sowohl LEFÖ-IBF als auch MEN VIA kooperieren mit Volkshochschulen, um ihren KlientInnen günstigere **Deutschkurse** zu ermöglichen. LEFÖ-IBF bietet ebenfalls Deutschkurse an.

4. Beschäftigung

Aufgrund einer am 01.07.2011 in Kraft getretenen Änderung des AuslBG haben Opfer und ZeugInnen von Menschenhandel **erleichterten Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt** (siehe oben).²⁰⁵

Ein Bleiberecht ist bei der Aufenthaltsberechtigung „Besonderer Schutz“ und natürlich bei der RWR-Karte plus an ein Recht zu arbeiten gekoppelt (siehe oben, „Bleiberecht“). NGOs unterstützen ihre KlientInnen bei allen behördlichen Wegen. LEFÖ-IBF und MEN VIA haben individuelle Kooperationen mit ArbeitgeberInnen um ihren KlientInnen den Zugang zum Arbeitsmarkt zu ermöglichen.²⁰⁶ Deutschkenntnisse scheinen die größte Hürde bei der Jobsuche zu sein.

Es gibt keine speziellen Qualifizierungs- oder Ausbildungsprogramme für Betroffene von Menschenhandel.

Von November 2012 bis August 2013 setzte LEFÖ-IBF gemeinsam mit **UN.GIFT** (finanziert vom UNODC) ein **Projekt** um, das darauf abzielte, von Menschenhandel betroffene Frauen bei der Integration in den österreichischen Arbeitsmarkt zu unterstützen. Sie entwickelten Partnerschaften mit privatwirtschaftlichen Unternehmen, die die Frauen auf langfristiger

²⁰² Interview LEFÖ-IBF.

²⁰³ Interview MEN VIA, <http://www.psd-wien.at/psd/61.html>.

²⁰⁴ Interview LEFÖ-IBF.

²⁰⁵ §4 AuslBG, BGBl. Nr. 218/1975 idF BGBl. I Nr. 72/2013.

²⁰⁶ Interviews LEFÖ-IBF, MEN VIA.

Basis einstellen konnten. Die Frauen wurden sechs Monate lang subventioniert.²⁰⁷ Solche Kooperationen waren auf Projektbasis erfolgreich, aber nicht nachhaltig.²⁰⁸

Analyse: Integration von Betroffenen von Menschenhandel

Wie im Analyseteil von Abschnitt 1.1 angesprochen, spielt eine Zuwanderungspolitik, die es erschwert, legal nach Österreich zu migrieren eine wichtige Rolle dafür, wie vulnerable Gruppen wie Betroffene von Menschenhandel entstehen. Drittstaatsangehörige, die keine andere Möglichkeit sehen, nach Österreich zu kommen als einen ausbeuterischen Vertrag abzuschließen, werden später vielleicht als Betroffene identifiziert. Während es – v.a. für Frauen – Opferschutzservices gibt, ist es wichtig, die Rolle der Migrationspolitik von EU und Österreich in der Verschärfung der Verletzbarkeit von oft bereits benachteiligten Gruppen nicht aus den Augen zu verlieren.

Wenn eine von Menschenhandel betroffene Person identifiziert²⁰⁹ wird, gibt es zwar bis jetzt keinen *Referral Mechanism*, aber **Schutzmaßnahmen**, die zum größten Teil effektiv sind und die Bedürfnisse der jeweiligen Person abdecken (wie etwa **Wohnen, Unterstützung** durch eine Opferschutzorganisation). Opferschutz ist für Frauen viel etablierter als für Männer, die erst kürzlich als eine vulnerable Gruppe „entdeckt“ wurden. Services für Männer werden gerade aufgebaut, und die dafür verantwortliche Organisation kann auf die Erfahrungen der Organisationen, die auf Frauen fokussieren, zurückgreifen.

Selbst die Tatsache, dass die Bedenk- und Erholungszeit nur in der Theorie existiert, scheint kein ernsthaftes Problem darzustellen, da laut den Interviews Abschiebungen selten vorkommen. Gleichzeitig scheint es Herausforderungen in den Bereichen **Beschäftigung** und Zugang zu Qualifizierungskursen zu geben. Diese hängen teilweise mit dem Aufenthaltstitel zusammen.

Integrationsziele in Bezug auf Betroffene von Menschenhandel scheinen also auf Opferschutz, v.a. für Frauen, zu fokussieren, zunehmend jedoch auch für Männer, aber nur zu einem geringeren Maß auf Beschäftigung und Bildung.

III.2. Outcomes

Tabelle 9: DSA Betroffene von Menschenhandel (BvM) – Outcomes

Integrationsbereich	Outcomeindikatoren	Zahlen	
		Frauen ²¹⁰	Männer ²¹¹
Bleiberecht	DSA BvM ²¹² , die eine Bedenkzeit erhalten haben ²¹³	Siehe Fußnote.	
	DSA BvM, die einen begrenzten Aufenthaltstitel erhalten haben	6 ²¹⁴	0
	DSA BvM, die einen langfristigen/permanenten Aufenthaltstitel erhalten haben	7	1
	DSA BvM, die in ihr	7	0

²⁰⁷ <http://www.lefoe.at/index.php/ibf.html#Jahresberichte>.

²⁰⁸ Interview LEFÖ-IBF.

²⁰⁹ Identifizierung ist nicht immer ein eindeutiges Konzept, da verschiedene AkteurInnen – die Person selbst, eine NGO (je nachdem, welche) oder die Polizei – unterschiedliche Sichtweisen und Meinungen darüber haben können, wer ein/e Betroffene/r von Menschenhandel ist.

²¹⁰ Wenn nicht anders angegeben: Quelle: LEFÖ-IBF.

²¹¹ Quelle: MEN VIA.

²¹² Betroffene von Menschenhandel.

²¹³ In der Praxis wird die Bedenkzeit oft nicht formal gewährt, da viele KlientInnen der Opferschutzorganisationen bereits von der Polizei an sie vermittelt werden, sprich, sie haben schon eine Aussage gemacht. Siehe Teil 3, II.1.

²¹⁴ Davon wurden drei neu ausgestellt und drei verlängert.

	Herkunftsland repatriiert		
Zugang zu Wohlfahrtsstaat und sozialer Unterstützung	Unterbringungskapazitäten	18 (IBF) + 8 (SOLW)	0 ²¹⁵
	Untergebrachte DSA BvM	82 (+ 5 Kinder)	1
	DSA BvM, die psychologisch beraten wurden	<i>keine Daten</i> ²¹⁶	3
	DSA BvM, die medizinisch versorgt wurden	<i>keine Daten</i>	5 ²¹⁷
Bildung	DSA BvM, die einen Deutschkurs besucht haben	<i>keine Daten</i>	3 ²¹⁸
Beschäftigung	DSA BvM, die einen Ausbildungskurs besucht haben	<i>keine Daten</i>	0
	DSA BvM, die eine Beschäftigung aufgenommen haben	Keine Daten, aber 7 Beschäftigungsbe- willigungen ausgestellt	0

Quellen: siehe Fußnoten

Analyse

Wie in der Analyse der Policy-Ebene erwähnt, bekommen Betroffene von Menschenhandel – wenn sie als solche identifiziert werden – **Unterstützung** von NGOs, allerdings ist es schwierig für sie, am **Arbeitsmarkt** teilzunehmen. Die in der Tabelle präsentierten Daten enthalten nicht genug Information über die Integrationssituation von Betroffenen von Menschenhandel. Abgesehen von der **generell schlechten Datenlage**, die in praktisch jedem Bericht zu Menschenhandel genannt wird, sammelt die wichtigste Opferschutzorganisation zu vielen Bereichen, die für dieses Projekt von Interesse waren, keine Daten.

Gründe für die Integrationsoutcomes von drittstaatsangehörigen Betroffenen von Menschenhandel sind vermutlich die gleichen wie für Drittstaatsangehörige generell (mangelnde Deutschkenntnisse, Diskriminierung, sozioökonomischer Hintergrund, kein Zugang zu bestimmten Leistungen, ...), wobei Faktoren wie Traumatisierung aufgrund von Ausbeutungserfahrungen dazukommen.²¹⁹

²¹⁵ MEN VIA hat früher eine Unterkunft zur Verfügung gestellt, die Wohnung wurde jedoch aufgrund mehrerer Probleme (u.a. Sicherheit) aufgegeben.

²¹⁶ LEFÖ-IBF hat keine Daten zu psychologischer Beratung, medizinischer Betreuung und Jobtrainingskursen, aber alle Frauen, mit denen sie arbeitet, können diese Services in Anspruch nehmen. Jene, die über einen längeren Zeitraum KlientInnen bleiben, nehmen sie üblicherweise auch in Anspruch (schriftliche Information von LEFÖ-IBF).

²¹⁷ Ein Klient hätte weitere Versorgung gebraucht, war allerdings nicht krankenversichert.

²¹⁸ Ein Klient konnte bereits Deutsch.

²¹⁹ In diesem Bericht wird nicht argumentiert, dass Ausbeutung, Einschüchterung etc. nur im Kontext von Menschenhandel vorkommen. Vielmehr sind vulnerable Gruppen generell gefährdet, von ihren ArbeitgeberInnen, Personen, die ihnen über eine nationale Grenze geholfen haben oder anderen, schlecht behandelt zu werden. Es ist wichtig zu bedenken, dass Faktoren wie strenge Grenzpolitiken oder schwache (Durchsetzung von) Arbeitsrechte(n) – also nicht das kriminelle Handeln Einzelner sondern strukturelle Faktoren – zu einer erhöhten Vulnerabilität beitragen.

Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Schlussfolgerungen

Die Policy-Ebene

Österreich hat ein komplexes System von Aufenthaltstiteln, die sich hinsichtlich Gültigkeitsdauer und Zugang zum Arbeitsmarkt unterscheiden. Für viele dieser Titel muss eine bestimmte Einkommensgrenze erreicht werden, was ein Hindernis für die Möglichkeit drittstaatsangehöriger **Frauen**, nach Österreich zu migrieren oder ein Familienmitglied herzubringen, da Frauen durchschnittlich weniger verdienen und es daher für sie schwieriger ist, die Voraussetzungen zu erfüllen.

Es gibt verschiedene Programme zur Unterstützung der Arbeitsmarktteilnahme von Frauen, diese unterscheiden sich aber nach Bundesland. Das gleiche gilt auch für den Zugang zu Informationen: Zwar bieten viele AMS-Stellen oder andere Einrichtungen Informationen in mehreren Sprachen an, allerdings (noch) nicht systematisch. Das Verfahren zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Bildungsabschlüssen und Qualifikationen ist ebenfalls sehr komplex. Österreich ist gerade dabei, es zu vereinfachen. Ob sich dies in anderen Outcomes bei der Beschäftigungsquote oder der Überqualifizierungsrate niederschlägt, wird die Zukunft zeigen.

Der Zugang zu sozialer Unterstützung hängt vom Aufenthaltstitel bzw. der Aufenthaltsdauer ab. Manche Leistungen sind erst nach fünf Jahren Aufenthalt zugänglich. Frauen in der Grundversorgung haben keinen Zugang zum Kinderbetreuungsgeld.

Drittstaatsangehörige Frauen können Vereine gründen, die auch öffentliche Förderungen erhalten können, aber sie können nicht wählen. Hinsichtlich Anti-Diskriminierung sind sie durch Kategorien wie Geschlecht, Religion oder ethnische Herkunft geschützt, aber nicht durch Nationalität.

Ein wichtiger Fokus der Integrationsmaßnahmen für **Kinder** liegt auf Bildung (also Kindergärten und Schulen) sowie Spracherwerb. Während Spracherwerb (und auch das Erlernen der Sprache der Eltern) eines der wichtigsten Politikziele ist, das grundsätzlich mit den Bedürfnissen von drittstaatsangehörigen Kindern übereinstimmt, sind Outcomes später im Leben stark durch die frühe Trennung in verschiedene Schultypen (und den relativ hohen Prozentsatz von MigrantInnen in Sonderschulen) beeinflusst. Soziale Inklusion im Sinne des Zugangs zu sozialer Unterstützung und Leistungen hängt vom Status/der Aufenthaltsdauer der Eltern ab. Eltern den Zugang dazu zu verweigern trifft auch deren Kinder.

Vormundschaft für unbegleitete Minderjährige ist grundsätzlich ein Thema, das nur AsylwerberInnen betrifft. Diese sind nicht Teil des österreichischen Integrationsparadigmas.²²⁰ Wie dieser Bericht zeigt, gibt es zwar Einrichtungen, die diese Jugendlichen betreuen, aber die Jugendlichen werden nicht gleich behandelt wie andere in der Kinder- und Jugendwohlfahrt.

Schutzmaßnahmen für drittstaatsangehörige Frauen, die als Betroffene von **Menschenhandel** identifiziert wurden, sind zumeist wirksam und entsprechen den Bedürfnissen der jeweiligen Person (z.B. Unterbringung, Unterstützung durch eine Opferschutzorganisation). Services für Männer werden seit 2014 angeboten und werden derzeit aufgebaut und ausgeweitet. Für beide Gruppen gibt es Herausforderungen in den Bereichen Beschäftigung und Zugang zu

²²⁰ Siehe Bericht Phase 1.

Qualifizierungsmaßnahmen. Diese hängen zum Teil vom Aufenthaltstitel ab. Auch die langen Wartezeiten auf die Bewilligung eines Aufenthaltstitels sind eine Herausforderung, vor der Betroffene stehen.

Outcomes

Die beiden großen vulnerablen MigrantInnengruppen – drittstaatsangehörige Frauen und Kinder – haben schlechtere Outcomes in Bezug auf die meisten Indikatoren, die in diesem Bericht behandelt werden. **Drittstaatsangehörige Frauen** sind (derzeit) weder österreichischen Frauen noch drittstaatsangehörigen Männern gleichgestellt. Möglichkeiten, diese Situation zu ändern, wären etwa: mehr maßgeschneiderte Integrationsmaßnahmen, bessere Inklusion in bestehende Maßnahmen oder auch Maßnahmen zur Verwirklichung von mehr Gleichheit zwischen den Geschlechtern.

Auch bei drittstaatsangehörigen **Kindern** zeigen die Outcomes, dass sie nicht in der gleichen Situation sind wie Kinder mit österreichischer Staatsangehörigkeit. Hinsichtlich **Bildung** ist ein Mangel an Integrationsmaßnahmen in Schulen nicht so sehr das Problem als vielmehr, dass das Schulsystem selbst zu Segregation beiträgt und diese perpetuiert. Ein sinnvoller Ansatz kann sein, Kinder länger gemeinsame Schulen und Kindergärten besuchen zu lassen.

Hinsichtlich **sozialer Inklusion** könnte ein Bündel an Maßnahmen helfen, die Situation drittstaatsangehöriger Kinder (und ihrer Familien) zu verbessern, wie etwa gleicher Zugang zu Sozialleistungen, öffentliche/geförderte Wohnungen etc. Maßnahmen, die den Zugang von Drittstaatsangehörigen zu existenzsichernder Erwerbsarbeit fördern, sind ebenfalls Maßnahmen zur Armutsbekämpfung.

Betroffene von Menschenhandel – wenn sie als solche identifiziert werden – bekommen Unterstützung von NGOs, haben allerdings lange Wartezeiten auf ihre Aufenthaltstitel, und es ist schwierig für sie, am **Arbeitsmarkt** teilzunehmen. Eine neue Behörde (BFA) ist für die Ausstellung des ersten **Aufenthaltstitels** („Besonderer Schutz“) zuständig, und es wird sich zeigen, ob sich die Wartezeiten in Zukunft verkürzen. Quantitative Outcomes sind nicht aussagekräftig genug, um Schlussfolgerungen zur Integrationssituation von drittstaatsangehörigen Betroffenen von Menschenhandel zu ziehen.

Gemeinsame Grundprinzipien (GGP) für die Integration von Drittstaatsangehörigen in Österreichs Integrationspolitik²²¹

GGP 1: Integration als dynamischer, in beide Richtungen gehender Prozess des gegenseitigen Entgegenkommens aller EinwandererInnen und aller in den Mitgliedstaaten ansässigen Personen.

Österreich hat die Sprache des GGP 1 im NAP.I übernommen. Mit der Integrationsvereinbarung verlangt es zuallererst ein bestimmtes Niveau an Deutschkenntnissen bereits vor Zuwanderung. Wie dieser Bericht dokumentiert, führt Österreich viele verschiedene Programme durch, die darauf abzielen, Drittstaatsangehörige über das Leben in Österreich zu informieren, sie dabei zu unterstützen und sie in die Gesellschaft einzuführen. Da diese Programme auf lokaler Ebene funktionieren, unterscheidet sich das Maß der tatsächlichen Umsetzung.

Das komplexe System von Aufenthaltstiteln mit verschiedenen Rechten, Pflichten und Zeitrahmen, ebenso wie Rassismus- und Diskriminierungserfahrungen, haben das Potenzial, die „Willkommenskultur“, die Österreich laut eigener Aussage schaffen will, zu unterlaufen.

²²¹ Nur jene GGP, die für diesen Bericht relevante Themen behandeln, werden hier diskutiert.

GGP 3: Beschäftigung ist eine wesentliche Komponente des Integrationsprozesses und ist für die Teilhabe von EinwandererInnen, für ihren Beitrag zur Gestaltung der Aufnahmegesellschaft und für die Verdeutlichung dieses Beitrags von zentraler Bedeutung
Österreich fokussiert definitiv auf Beschäftigung als einen Bereich von Integration, allerdings unter der Prämisse der „Bedürfnisse des Arbeitsmarktes“. Jene vulnerablen Drittstaatsangehörigen, die (zuwandern und) im Land arbeiten dürfen, können eine Reihe von Services erhalten, die ihnen helfen, am Arbeitsmarkt teilzunehmen. Österreichs Politik zur Arbeitsmarktintegration spiegelt GGP 3 insofern wider, also MigrantInnen als Ressource gedacht werden, die einen Beitrag zur Aufnahmegesellschaft leistet.

GGP 4: Grundkenntnisse der Sprache [...] der Aufnahmegesellschaft sind eine notwendige Voraussetzung für die Integration; EinwandererInnen können nur dann erfolgreich integriert werden, wenn sie die Möglichkeit erhalten, diese Grundkenntnisse zu erwerben

Österreich ermöglicht Drittstaatsangehörigen nicht nur, Deutsch zu lernen, sondern verpflichtet sie dazu – in vielen Fällen sind Deutschkenntnisse eine Voraussetzung für die Zuwanderung. Das kann ein Hindernis für Personen darstellen, die nicht in der Nähe einer größeren Stadt leben und daher in ihrem Heimatland keinen einfachen Zugang zu einem Deutschkurs haben.

Sobald sie hier sind, können Drittstaatsangehörige zwischen verschiedensten Institutionen wählen, die Deutschkurse anbieten (mit unterschiedlichen Preisniveaus). Unter bestimmten Bedingungen refundiert der ÖIF einen Teil der Kursgebühren.

GGP 5: Im Bildungswesen müssen Anstrengungen unternommen werden, um EinwandererInnen und vor allem auch deren Nachkommen zu einer erfolgreicherer und aktiveren Teilhabe an der Gesellschaft zu befähigen.

Zugang zu Bildung, zumindest für Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter (6-15) ist in Österreich definitiv Realität. An Schulen gibt es mehrere Programme, die Kinder beim Deutschlernen und beim Erlernen ihrer Erstsprache unterstützen sollen. Österreichs zweigliedriges System, in dem viele drittstaatsangehörige Kinder die NMS besuchen, scheint kein gutes Instrument zu sein, Ungleichheiten hinsichtlich des sozioökonomischen Hintergrundes (der oft mit einem Migrationshintergrund korreliert ist) auszugleichen.

GGP 6: Entscheidende Voraussetzung für eine bessere Integration ist, dass EinwandererInnen zu denselben Bedingungen wie Einheimische gleichberechtigt Zugang zu Institutionen sowie zu öffentlichen und privaten Gütern und Dienstleistungen erhalten.

Anti-Diskriminierungsgesetze schützen Drittstaatsangehörige vor Diskriminierung im Zugang zu Gütern und Dienstleistungen, z.B. aufgrund von Ethnizität oder Religion. Nationalität ist allerdings keine geschützte Kategorie, daher hat Österreich etwa in vielen sozialpolitischen Bereichen unterschiedliche Regelungen für Drittstaatsangehörige, EU-MigrantInnen und Personen mit österreichischer Staatsangehörigkeit.

GGP 7: Ein wichtiger Integrationsmechanismus sind häufige Begegnungen zwischen EinwandererInnen und BürgerInnen der Mitgliedstaaten. Diese können durch gemeinsame Foren, durch interkulturellen Dialog, durch Aufklärung über die EinwandererInnen und ihre Kultur sowie durch integrationsfreundliche Lebensbedingungen in den Städten gefördert werden.

Interkulturelle Projekte werden oft auf der lokalen Ebene von Freiwilligenorganisationen und NGOs entwickelt und umgesetzt. Einige davon fokussieren auf Frauen und Kinder.

GGP 9: Durch die Beteiligung von EinwandererInnen am demokratischen Prozess und an der Konzipierung integrationspolitischer Maßnahmen, insbesondere auf lokaler Ebene, wird ihre Integration unterstützt.

Österreichs Wahlrecht spiegelt dieses GGP nicht wider, da Drittstaatsangehörige auf keiner politischen Ebene das aktive oder passive Wahlrecht haben.

Beitrag zur Erreichung der EU-2020-Ziele²²²

Beschäftigung:

75 % der 20- bis 64-Jährigen sollen in Arbeit stehen (AT: 77-78%)

Tabelle 10: Beschäftigungsquote der 20- bis 64-Jährigen in Österreich

	Gesamt	Männer	Frauen
Beschäftigungsquote	75.5 %	80.3 %	70.8 %

Quelle: Eurostat (2013): Employment (main characteristics and rates) – annual averages [lfsi_emp_a].

Nach Nationalität sind für 20- bis 64-Jährige keine Daten verfügbar. Für 15- bis 64-Jährige sehen die Zahlen folgendermaßen aus (siehe auch Abschnitt I.2):

Tabelle 11: Beschäftigungsquote der 15- bis 64-Jährigen in Österreich

	Österr. Frauen	DSA Frauen	DSA Männer
Beschäftigungsquote	69.3 %	48.1 %	68.0 %

Quelle: Eurostat (2013): Employment rates by sex, age (15-64) and nationality (%) [lfsa_organ].

Wenn gleiche Teilnahme am Arbeitsmarkt über alle Gruppen das Ziel ist, hat Österreich es im Fall von drittstaatsangehörigen Frauen nicht erreicht.

Allgemein ist die Beschäftigungsrate auf verschiedene Weise von mehreren Politikfeldern oder Faktoren beeinflusst, wie z.B. a) Konjunktur und Nachfrage, b) Arbeitsmarktpartizipation von Frauen und verwandte Themen (Kinderbetreuung; Anreize für Frauen mit kleinen Kindern, arbeiten zu gehen oder zuhause zu bleiben); c) Zugang zum Arbeitsmarkt für Drittstaatsangehörige und d) die (selektierte) Zusammensetzung der Bevölkerung (in anderen Worten: selektive Zuwanderungspolitik wie etwa mit der RWR-Karte).

Diese Faktoren wirken sich unterschiedlich aus. Z.B. kann hinsichtlich c) und d) qualifikationsbasierte Zuwanderung die Beschäftigungsquote erhöhen, aber: Wenn ein Land nur hochqualifizierte Zuwanderung erlaubt und Personen mit weniger (gewünschten) Qualifikationen nicht zuwandern lässt, werden diese Menschen nicht einfach verschwinden. Sie werden nur nicht mehr in den Zahlen dieses Landes aufscheinen.

Außerdem sagt die Beschäftigungsquote nichts darüber aus, welche Arbeit verrichtet wird bzw. wie viel jemand verdient.

Bildung:

Verringerung der Schulabbrecherquote/Quote der frühen BildungsabgängerInnen²²³ auf unter 10 % (AT: 9.5 %)

²²² Nur jene 2020-Ziele, die für die im Bericht angesprochenen Themen relevant sind, werden hier diskutiert.

²²³ In der englischen Version unterscheiden sich die allgemeinen und die nationalen Ziele in ihrer Wortwahl: Während die allgemeinen Ziele von Schulabbrecherquoten (*dropout rates*) sprechen, verwenden die nationalen Ziele den Begriff frühe BildungsabgängerInnen (*early school leaving*). Siehe http://ec.europa.eu/europe2020/targets/eu-targets/index_en.htm und http://ec.europa.eu/europe2020/pdf/targets_en.pdf. Auf Deutsch wird nur von SchulabbrecherInnen gesprochen. Siehe http://ec.europa.eu/europe2020/targets/eu-targets/index_de.htm und http://ec.europa.eu/europe2020/pdf/targets_de.pdf. Die

Tabelle 12: Quote der frühen BildungsabgängerInnen in Österreich

	Österr. Kinder	DSA Kinder	DSA Mädchen	DSA Buben
Frühe BildungsabgängerInnen	5.6 %	24.9 %	24.3 %	25.6 %

Quelle: Eurostat (2013): Early leavers from education and training by sex and citizenship [edat_lfse_01].

Die Zahlen zeigen, dass die Quoten für drittstaatsangehörige Kinder viel höher sind als das Ziel, d.h., Österreich verfehlt für diese Gruppe das Ziel. Wer welche Schule besucht, ist stark mit dem Migrationshintergrund korreliert, und nur wenige SchülerInnen wechseln von einer NMS in eine höherbildende Schule.

Steigerung des Anteils der 30- bis 34-Jährigen mit abgeschlossener Hochschulbildung auf mindestens 40 % (AT: 38%)

2013 hatten 27,3 % der Gesamtbevölkerung zwischen 30 und 34 eine abgeschlossene Hochschulbildung.²²⁴

Tabelle 13: Tertiäre Bildungsabschlüsse in Österreich

DSA			ÖsterreicherInnen		
Gesamt	Männer	Frauen	Gesamt	Männer	Frauen
20.4%	19.3%	21.5%	27.1%	27.0%	27.3%

Quelle: Eurostat (2013): Population by educational attainment level, sex, age and citizenship (%) [edat_lfs_9911].

Österreich hat generell einen eher offenen Hochschulzugang. Aufnahmeprüfungen gibt es nur für manche Fächer, und die Studiengebühren sind vergleichsweise niedrig. Für viele Studierende aus Drittstaaten sind die Gebühren allerdings doppelt so hoch wie für ÖsterreicherInnen bzw. EU-BürgerInnen. Sie müssen zudem einen bestimmten Betrag auf ihrem Konto nachweisen, während sie gleichzeitig vom Zugang zu vielen finanziellen Unterstützungsprogrammen abgeschnitten sind.²²⁵

Armut und soziale Ausgrenzung:

Senkung der Zahl der von Armut und sozialer Ausgrenzung betroffenen oder bedrohten Menschen um mindestens 20 Millionen (AT: 235,000)

Auch dieses Ziel kann mit unterschiedlichen Strategien erreicht werden, z.B. mit einer restriktiven Einwanderungspolitik, die es ärmeren Menschen erschwert, nach Österreich zu kommen, oder aber mit einer effektiven Sozial- und Arbeitsmarktpolitik, die Armut und soziale Ausgrenzung verhindert.

Mit 40,1 % ist die Quote der armuts- und ausgrenzungsgefährdeten drittstaatsangehörigen Frauen mehr als doppelt so hoch wie die der Gesamtbevölkerung (2013: 18,8 %).²²⁶

Argumente hier beziehen sich allerdings auf frühe BildungsabgängerInnen, da das Konzept „SchulabbrecherIn“ auf das österreichische Bildungssystem nicht so gut anwendbar ist (siehe Abschnitt zu Kindern/Bildung).

²²⁴ Eurostat (2013): Tertiary educational attainment by sex, age group 30-34 [t2020_41].

²²⁵ <http://www.oeh.ac.at/auref/#/auref/>.

²²⁶ Eurostat (2013): People at risk of poverty or social exclusion by age and sex [ilc_peps01].

Empfehlungen

Nationalstaatliche Ebene

Integrationspolitik

Basierend auf den ExpertInneninterviews und der schriftlichen Informationen, die für diesen Bericht eingeholt wurden, ergeben sich folgende Empfehlungen auf der **Policy-Ebene**:

- Integration in **ländlichen Gebieten**: Unterstützung für Drittstaatsangehörige muss mobil sein, um Menschen zu erreichen, die in kleineren Orten leben. Angebote wie die mobilen Welcome Desks sind ein guter erster Schritt, um Informationen in diese Orte zu bringen. Aufgrund von effektivem Monitoring/Evaluierung könnten diese Angebote erweitert und weiterentwickelt werden, um mehr Menschen zu erreichen. (MigrantInnen allgemein)
- Österreich spricht von „**Willkommenskultur**“ – diese muss allerdings in allen Behörden auf allen Ebenen umgesetzt werden, um sie nicht nur ein Schlagwort der Bundesebene bleiben zu lassen. Dies kann Trainings, Bewusstseinsbildung, mehrsprachige Angebote etc. umfassen. (MigrantInnen allgemein)
- MigrantInnen sollten systematisch in den **Politikprozess** inkludiert werden – nicht nur, aber vor allem auch in Bereichen, die sie besonders betreffen. (MigrantInnen allgemein)
- Die Notwendigkeit von „**Deutsch vor Zuzug**“ sollte überdacht werden, da sie Personen in ländlichen Gebieten und Frauen diskriminiert.
- Keine Diskriminierung von Personen unter **subsidiärem Schutz** hinsichtlich Zugang zu Sozialleistungen
- Mehrere **Sprachen** sprechen zu können sollte als eine Ressource und ein Potenzial gesehen werden. Eltern von zwei-/mehrsprachigen Kindern sollten ermutigt werden, mit ihnen in ihrer eigenen Sprache zu sprechen. (Kinder)
- **Keine Trennung von zehnjährigen Kindern in verschiedene Schulen**, da diese bestehende, stark mit dem Migrationshintergrund korrelierte, Ungleichheiten verschärft.
- Betroffene von Menschenhandel brauchen ein Bleiberecht **ohne lange Wartezeiten** auf einen Aufenthaltstitel.
- Der erleichterte **Arbeitsmarktzugang** für Betroffene von Menschenhandel war eine Verbesserung, aber noch besser wäre ein Arbeitsmarktzugang ohne auf eine Beschäftigungsbewilligung warten zu müssen.
- Die Notwendigkeit eines laufenden (Zivil- oder Straf-)Prozesses für Betroffene von Menschenhandel für die Erlangung eines **Aufenthaltstitels** sollte abgeschafft oder entschärft werden, da Verhandlungen oft sehr schnell beendet werden (v.a. bei diplomatischen Haushalten) und Betroffene dadurch ihr Bleiberecht verlieren.
- Die Tatsache, dass Integration per Definition nur für Drittstaatsangehörige von Relevanz ist, kann sich zum Nachteil von Betroffenen aus einem EU-Land auswirken, etwa beim Zugang zu bestimmten Services. Finanzierung von und Zugang zu Services für **Betroffene aus der EU** ermöglicht es, diese in Ausbeutungssituationen zu unterstützen.
- Von Menschenhandel betroffene **Intersex- oder Transgenderpersonen** brauchen ein Unterstützungs- und Betreuungskonzept, v.a. hinsichtlich Unterbringung, da sie in einer Einrichtung, die auf entweder Männer oder Frauen ausgerichtet ist, nicht willkommen sein oder sich nicht wohlfühlen könnten.

Nationalstaatliche und EU-Ebene

Monitoringmechanismen

Eine Möglichkeit, mehr über die Unterschiede zwischen Gruppen (z.B. Österreicherinnen/drittstaatsangehörige Frauen/drittstaatsangehörige Männer) bzw. die Gründe für diese Unterschiede aussagen zu können, ist, sie nach Unterkategorien aufzuschlüsseln (z.B. Bildung, Alter, ...) und Österreicherinnen und drittstaatsangehörige Frauen innerhalb dieser Gruppen zu vergleichen. Das ermöglicht zweierlei:

- a) Auseinanderzuhalten, zu welchem Ausmaß Unterschiede zwischen österreichischen und drittstaatsangehörigen Frauen durch demographische Unterschiede (Bildung, Alter, ...) zwischen diesen Gruppen bedingt sind und inwiefern andere Faktoren Ungleichheiten verursachen.
- b) Durchschnittliche Outcomes nach diesen Unterkategorien aufzuschlüsseln um zu sehen, inwiefern durchschnittliche Outcomes für die ganze Gruppe repräsentativ sind (d.h., zu sehen, ob es große Unterschiede z.B. zwischen Personen mit unterschiedlichem Bildungsgrad gibt).

Zusätzliche Einsichten können aus einer Beobachtung der **Entwicklung** der Outcomes **über die Zeit** gewonnen werden. Der Vergleich von Outcomes von drittstaatsangehörigen Frauen, die seit 15 Jahren in Österreich leben, mit Outcomes von jenen, die erst vor kurzem nach Österreich gekommen sind, erlaubt Schlüsse darüber, ob es mit der Zeit eine Annäherung an die Outcomes von österreichischen Frauen gibt oder ob Unterschiede hartnäckig sind bzw. sich sogar verstärken.

EU-Ebene

- Für Organisationen, die in ihrer Arbeit von EU-Förderungen abhängen, ist es nicht immer sinnvoll, getrennte Programme für AsylwerberInnen und andere Drittstaatsangehörige zu entwickeln. Oft würden alle Drittstaatsangehörigen (und manchmal sogar EU-BürgerInnen) von einem bestimmten Programm profitieren, die Organisationen müssen sich aber für eine Zielgruppe entscheiden, da sie den Richtlinien der FördergeberInnen entsprechen müssen (z.B. EFF oder EIF). Förderrichtlinien, die mehr Flexibilität erlauben, könnten hingegen größeren Gruppen zugute kommen.
- Während Ziele wie die 2020-Ziele für die nationale Politikentwicklung im EU-Kontext hilfreich sein können, sollten sie mehr darüber aussagen, wie sie erreicht werden sollen. Z.B. sollte klargestellt werden, dass Nationalstaaten nicht die Grenzen dicht machen sollten, um „bessere“ Zahlen zu erreichen.

Referenzen

- AK Wien/UNDOK (2014): *Arbeit ohne Papiere, ... aber nicht ohne Rechte!*,
http://undok.at/wp-content/uploads/2014/06/Brosch%C3%BCre_ArbeitenOhnePapiere_Auflage-2_WEB.pdf.
- Alternativer ExpertInnenrat für Migrations-, Integrations- und Gleichstellungsfragen (2013):
Migration, Integration und Gleichstellung in Österreich, Maßnahmenpapier, <http://www.m-media.or.at/politik/unabhaenger-expertinnenrat-fur-integrationsfragen-gegruendet/2012/10/29/>.
- Amt der niederösterreichischen Landesregierung (2014): *Wohnbauförderung*.
Wohnzuschuss/Wohnbeihilfe, https://www.noe.gv.at/bilder/d59/Broschuere_SU_20121.pdf.
- Amt der steiermärkischen Landesregierung (o.J.): *Information über die Gewährung von Wohnbeihilfe NEU für Mietwohnungen*,
http://www.soziales.steiermark.at/cms/dokumente/10363956_108507273/29f3b983/Info_WBH.pdf.
- AST (2014): *Anlaufstellen für Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen*,
http://www.sozialministerium.at/cms/site/attachments/4/3/2/CH2126/CMS1374065367379/anlaufstellen_adressen_juli2014.pdf.
- Beratungszentrum für MigrantInnen und Migranten (2014): *Unselbständige Beschäftigung von AusländerInnen in Österreich* <http://www.migrant.at/aktuell-rechtliche-infos-2006/auslbg/auslbg-deu-2009.pdf>.
- Beratungszentrum für Migrantinnen und Migranten (o.J.), *Anlaufstelle für Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen AST Niederösterreich und Nordburgenland*,
<http://www.migrant.at/homepage-2006/folder/folder-ast-noe.pdf>.
- Biffl, Gudrun/Bock-Schappelwein, Julia (2013): *Zur Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern in Österreich*, WIFO/Donauuniversität Krems,
http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Niederlassung/statistiken/files/2013/Endbericht_zur_NLV_2014.pdf.
- BMBF/Referat für Migration und Schule (2014): *Gesetzliche Grundlagen schulischer Maßnahmen für SchülerInnen mit anderen Erstsprachen als Deutsch. Gesetze und Verordnungen. Informationsblätter des Referats für Migration und Schule*, Nr. 1/2014-15,
http://www.schule-mehrsprachig.at/fileadmin/schule_mehrsprachig/redaktion/Hintergrundinfo/info1-14-15.pdf.
- BMI (2014a): *Niederlassungs- und Aufenthaltsstatistik 2013*.
- BMI (2014b): *Asylstatistik 2013*,
http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Asylwesen/statistik/files/Asylstatistik_Jahresstatistik_2013.pdf.
- Bruneforth, Michael/Lassnigg, Lorenz (2012, Hg.): *Nationaler Bildungsbericht Österreich 2012*, Band 1: *Das Schulsystem im Spiegel von Daten und Indikatoren*, Graz: Leykam.
- Entorf, Horst/Lauk, Martina (2008): *Peer Effects, Social Multipliers and Migrants at School: An International Comparison*, *Journal of Ethnic and Migration Studies* 34 (4), S. 663-654.
- Expertenrat für Integration (2013): *Integrationsbericht 2013. Perspektiven und Handlungsempfehlungen für die nächste Gesetzgebungsperiode*,
http://www.integrationsfonds.at/news/aktuelle_news/integrationsbericht_2013/.
- Fabris, Verena/Faltin, Sonja/Fenninger, Erich/Reisinger, Andrea/Schmid, Tom/Schulte, Jochen (2013): *Kinderarmut in Österreich*, Bericht,
<https://www.volkshilfe.at/images/content/files/kinderarmut/Bericht-Kinderarmut-Volkshilfe-Langfassung-16-10-13.pdf>.

- Famira-Mühlberger, Ulrike (2014): Zur ökonomischen Notwendigkeit eines investiven Sozialstaates, in: Buxbaum, Adi (Hg.): *Perspektiven für den sozialen Fortschritt. Sozialinvestitionen haben eine Mehrfachdividende* (Sozialpolitik in Diskussion, Nr. 16), Vienna: Austrian Chamber of Labour, S. 27-41.
- Kammer für Arbeiter und Angestellte für OÖ (2013): *Lehrgang „Mit Beteiligung Gestalten“*, Informationsbroschüre, http://www.integrationsstelle-ooe.at/xbcr/SID-B6D5BB29-EA089450/Folder_MSO-Lehrgang.pdf.
- Land Kärnten (2014): *Wohnbauförderung in Kärnten 2014 – Wohnbaufibel*, http://www.ktn.gv.at/21574_DE-Formulare_1.7.06_WBF_bzw_6.7.06-Wohnbaufibel_2012.
- Landesschulrat für Vorarlberg (2010): *Landeskonzzept spezifische Lernförderung an den Pflichtschulen Vorarlbergs – Kurzfassung*, http://cis.vobs.at/fileadmin/user_upload/PDF/1006_Spezifische_Lernfoerderung__Kurzfassung_des_Landeskonzepts_2010.pdf.
- LEFÖ-IBF (2010): *Behördenfolder*, http://www.lefoe.at/tl_files/lefoe/Lefoe_IBF_Behoerdenfolder.pdf.
- LEFÖ-IBF (2012): *Rechtliche Informationen*, http://www.lefoe.at/tl_files/lefoe/IBF_Rechtliche%20Informationen_dt_aktualisiert%2010.12.2012.pdf.
- Nationaler Aktionsplan für Integration (NAP.I), verfügbar unter <http://www.bmi.gv.at/cms/cs03documentsbmi/809.pdf>.
- OECD (2012): *Untapped Skills. Realising the potential of immigrant students*. Bericht, <http://www.oecd.org/edu/Untapped%20Skills.pdf>.
- Pressedienst der Parlamentsdirektion: *Mikl-Leitner: Abgestimmte Zuwanderung nützt Österreich*, OTS, 19.12.2014, http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20141217_OTS0231/mikl-leitner-abgestimmte-zuwanderung-nuetzt-oesterreich.
- Schneeweis, Nicole/Winter-Ebmer, Rudolf (2008): Peer effects in Austrian schools, in: Dustmann, Christian/Fitzenberger, Bernd/Machin, Stephen (Hg.): *The Economics of Education and Training. Studies in Empirical Economics*, Heidelberg: Physica, S. 133-155.
- Statistik Austria/Kommission für Migrations- und Integrationsforschung der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (2014): *Migration & Integration. Zahlen, Daten, Indikatoren 2014*.
- Verfassungsgerichtshof (2004): *G 218/03-16*, 30.06.2004, <https://www.vfgh.gv.at/cms/vfgh-site/attachments/0/7/4/CH0006/CMS1108472136136/g218-16-03.pdf>.
- WienXtra (2012), *Deutschkurse für Erwachsene mit Kinderbetreuung ab 0 Jahren*, http://www.kinderinfowien.at/fileadmin/daten/kinderinfo/PDF/Liste_Deutschkurse_fuer_Erwachsene_mit_Kinderbetreuung.pdf.

Anhang

Tabelle 14: ExpertInneninterviews

Institution	Position Interview-partnerIn	Name Interview-partnerIn	Datum des Interviews	Zielgruppe, zu der Daten erhoben wurden
<i>Asylkoordination</i> Projekte: Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, Connecting People	Koordinatorin Arbeitsgruppe Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge Koordinatorin Connecting People	Katharina Glawischnig, Marion Kremla	06.10.2014	Kinder (Unbegleitete Minderjährige)
<i>Beratungszentrum für Migrantinnen und Migranten:</i> Frauenberatung/ Arbeitsmarkt-politische Beratung	Beraterin	Angela Ivezic	07.10.2014	Frauen
<i>Interface</i>	Geschäftsführerin	Margit Wolf	07.10.2014	Frauen, Kinder
<i>BMEIA/Task Force Menschenhandel</i>	Internationale Kooperation bei der Verbrechens-bekämpfung	Margareta Ploder	08.10.2014	Betroffene von Menschenhandel
Stadt Wien/ <i>Magistratsabteilung für Integration und Diversität</i>	Referentin	Theodora Manolakos	09.10.2014	alle
<i>LEFÖ-IBF</i>	Mitarbeiterin	Sandra Gombotz	13.10.2014	Betroffene von Frauenhandel
<i>IOM, Landesbüro Österreich</i>	Koordinatorin: Focal point Combatting Trafficking in persons Koordinatorin: Focal point Migration and Development	Katie Klaffenböck, Katharina Benedetter	14.10.2014	Betroffene von Menschenhandel, alle
<i>Gewerkschaft der Privatangestellten</i>	Sekretär	Nicholas Hauser	15.10.2014	Frauen
MEN Gesundheits-zentrum, <i>Projekt MEN VIA</i>	Mitarbeiter	Markus Zingerle	16.10.2014	Betroffene von Menschenhandel (Männer)
<i>Österreichischer Integrationsfonds</i>	Mitarbeiterin: Team Wissens-	Madeleine Geibel,	17.10.2014	alle

	management Teamleiterin: Wissens- management	Lisa Fellhofer		
--	---	----------------	--	--